



Regierungspräsidium Gießen
Postfach 100851, 35338 Gießen
Gegen Empfangsbekanntnis

JUWI GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
Carsten Bovenschen (Vorsitz),
Christian Arnold, Stephan Hansen

Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1240/1-2018/9

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 27.03.2025

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 06.05.2020, neu eingereicht am 23.09.2020 und nochmals mit vollständig überarbeiteten Antragsunterlagen am 13.03.2023, vollständig am 27.03.2024, zuletzt ergänzt am 14.03.2024, wird der

JUWI GmbH

Energie-Allee 1

55286 Wörrstadt

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, im Windpark „Roßberg“

7 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V 150 – 5,6, davon 6 WEA mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung und 1 WEA mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung, zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stücke	Koordinaten ETRS89 UTM 32N	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.691	5.617.145
WEA 03	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.782	5.616.747
WEA 05	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.446	5.616.757
WEA 06	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.169	5.616.641
WEA 09	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	490.735	5.616.360
WEA 10	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.242	5.616.232
WEA 11	Ebsdorfergrund	Roßberg	6	76/14	491.653	5.616.028

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen sowie von zwei Löschwasserezisternen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).
2. Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Teilbeseitigung eines namenlosen Gewässers 3. Ordnung in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, Flur 6, Flurstück 76/14.
3. Befreiung gemäß § 8 (Ausnahmen) der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Londorf“ der Gemeinde Rabenau in der Gemeinde Rabenau/Ortsteil Londorf, Landkreis Gießen, vom 05.11.1986 (Schutzgebietsverordnung, StAnz. 48/86, S. 2288) von den Verboten in § 4 Nr. 6 und 21 dieser Verordnung innerhalb der WSG Zone III nach Maßgabe dieses Bescheides.
4. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
5. Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf den Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (bei WEA 05) sowie die temporären/periodischen Kleingewässer (bei WEA 05 und WEA 11).
6. Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtrodungsfläche von 8,8846 ha, davon 5,2026 ha zur Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung und 3,6820 ha zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.

III. Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Inhalt	Seite
I.	Tenor	1-2
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	4-6
IV.	Antragsunterlagen	7-11
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	12 ff
	1. Allgemeines	12-14
	2. Baurecht	14-20
	3. Brandschutz / Gefahrenabwehr	21-23
	4. Immissionsschutz	23 ff
	4.1 Schutz vor Schallimmissionen	23 ff
	4.1.1 Emissionsbegrenzung	23-25
	4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung	25-27
	4.1.3 Hinweise zu Schall	27-30
	4.2 Schutz vor Schlagschatten	30-31
	4.3 Schutz vor Lichtimmissionen	31-32
	5. Luftverkehrsrecht	32 ff
	5.1 Allgemeines	32
	5.2 Tageskennzeichnung	32
	5.3 Nachtkennzeichnung	32-33
	5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- u. Nachtkennzeichnung	33-34
	5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung	34
	5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung	34-35
	5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme	35
	5.8 Meldepflichten im Betrieb	35
	5.9 Anzeige an die Bundeswehrverwaltung	35
	6. Straßenrecht	36
	7. Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe / Wasserversorgung	37 ff
	7.1 Grundwasserschutz	37-38
	7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	38-39
	7.3 Sicherstellung der Wasserversorgung	39-41
	7.4 Teilbeseitigung eines namenlosen Gewässers	41-43
	8. Altlasten und nachsorgender Bodenschutz	43

	9. Abfallwirtschaft	43-44
	10. Bergrecht / Bergaufsicht	44
	11. Landessammelstelle für radioaktive Abfälle	44-45
	12. Erdbebendienst	45
	13. Kampfmittelräumdienst	45
	14. Denkmalschutz / Denkmalpflege	45-46
	15. Naturschutz / Naturschutzrecht	46 ff
	15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	46-52
	15.2 Besonderer Artenschutz	52-79
	15.3 Vorsorgender Bodenschutz	79-81
	15.4 Allgemeine Hinweise	81-82
	16. Forstwirtschaft / Forstrecht	82-88
VI.	Begründung	89 ff
	1. Vorbemerkung	89
	2. Rechtsgrundlagen	89
	3. Anlagenabgrenzung	89
	4. Genehmigungsverfahren	89 ff
	4.1 Verfahrensablauf	89-90
	4.2 Festlegung der Verfahrensart	90-91
	4.3 Durchführung des Verfahrens	91-92
	4.4 Weiterer Verfahrensablauf	92-93
	4.5 Entscheidung	93
	5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	94 ff
	5.1 Regionalplanung	94-95
	5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht	95-96
	5.3 Bauordnungsrecht	97-98
	5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr	98-99
	5.5 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	99
	5.6 Immissionsschutz	99 ff
	5.6.1 Schutz und Vorsorge - Schall	100-103
	5.6.2 Schutz und Vorsorge - Schatten	103-104
	5.6.3 Schutz und Vorsorge - Lichtimmissionen	104-105
	5.6.4 Schutz vor sonstigen Gefahren	105
	5.7 Luftverkehr und Wehrbereichsverwaltung	105
	5.8 Straßenrecht	105-106

	5.9 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe / Wasserversorgung	106-109
	5.10 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz	109-110
	5.11 Abfallwirtschaft	110
	5.12 Bergrecht / Bergaufsicht	110
	5.13 Landessammelstelle für radioaktive Abfälle	110-111
	5.14 Erdbebendienst	111-112
	5.15 Kampfmittelräumdienst	112
	5.16 Denkmalschutz	112 ff
	5.16.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege	112-113
	5.16.2 Bodendenkmale und Archäologie	113
	5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht	114 ff
	5.17.1 Begründung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen	114-138
	5.17.2 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung	138-179
	5.17.3 Auswirkungen auf Natura-2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope	179-182
	5.18 Forstrecht / Forstwirtschaft	182 ff
	5.18.1 Allgemeines	182
	5.18.2 Waldrodung	182-187
	5.18.3 Forstrechtliche Kompensation (Waldneuanlage)	187
	5.18.4 Begründung der forstfachlichen Nebenbestimmungen	187-192
	5.19 Landwirtschaft	192
	5.20 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	192
	5.21 Zusammenfassende Beurteilung	192-193
	6. Eingaben Dritter	193-194
	7. Sofortige Vollziehung	194
VII.	Hinweis zur Kostenentscheidung	195
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	195
Anlage	Datenblätter T-WEA 01	8 Seiten
Anlage	Datenblätter T-WEA 03	8 Seiten
Anlage	Datenblätter T-WEA 05	8 Seiten
Anlage	Datenblätter T-WEA 06	8 Seiten
Anlage	Datenblätter T-WEA 09	8 Seiten
Anlage	Datenblätter T-WEA 10	8 Seiten
Anlage	Datenblätter T-WEA 11	8 Seiten

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen mit Stand der Vollständigkeitsbestätigung vom 27.03.2024 und der letzten Ergänzungen vom 14.03.2024 folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kapitel 1 Antragsformulare**
- 1.1 Formular für Anträge nach BImSchG
 - 1.2 Formular Genehmigungsbestand
 - 1.3 Herstellkosten V150-5.6MW NH:166+169m
 - 1.4 Rohbaukosten V150-5.6MW NH:166+169m
 - 1.5 Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §30 BNatSchG
- Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis**
- Kapitel 3 Kurzbeschreibung**
- Kapitel 4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
- 4.1 Geschäftsgeheimnisse
 - 4.2 Erklärung Kostenübernahme Erdbebenstation HLNUG
- Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage**
- 5.1 Standort- und Umgebungsbeschreibung
 - 5.2 Beiblatt Grundstückseigentümer
 - 5.3 Koordinaten der geplanten WEA
 - 5.4 Abstände Hochspannungsleitungen
 - 5.5 Topographische Standortkarte, Maßstab 1:10.000
 - 5.6 Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000
- Kapitel 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**
- 6.1 Betriebseinheiten Formular für Formulare nach BImSchG
 - 6.2 Betriebsbeschreibung
 - 6.3 Allgemeine Beschreibung EnVentus
 - 6.4a Übersichtszeichnung V150 NH 166m
 - 6.4b Übersichtszeichnung V150 NH 169m
 - 6.5 Ansichtszeichnung Maschinenhaus
 - 6.6 Zeichnung Legende
- Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
- 7.1 Formular Stoffe
 - 7.2 Beiblatt Stoffe
- Kapitel 8 Luftreinhaltung**
- entfällt -*
- Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**
- 9.1 Beiblatt zur Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
 - 9.2 Angaben zum Abfall

Kapitel 10	Abwasserentsorgung 10.1 Abwasserentsorgung
Kapitel 11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen - entfällt -
Kapitel 12	Abwärmenutzung - entfällt -
Kapitel 13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen 13.1 Schallimmissionsprognose 13.1.1 Schallgutachten 13.1.1.1 Bebauungsplan Ebsdorfergrund-Wermertshausen 13.1.1.2 Bebauungspläne Rabenau-Rüddingshausen 13.1.1.3 Bebauungsplan Rabenau-Kesselbach 13.1.1.4 Bebauungsplan Rabenau-Londorf 13.1.1.5 Bebauungspläne Allendorf/Lumda-Nordeck 13.1.2 Beiblatt Serrations 13.2 Schattenwurf 13.2.1 Schattenwurfgutachten 13.3 Weitere optische Immissionen 13.3.1 Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse 13.3.2 Beiblatt optisch bedrängende Wirkung 13.3.3 Beiblatt Farbgebung 13.4 Erdbebenstation 13.4.1 Beiblatt Erdbebenstationen 13.4.2 Kostenübernahmeerklärung Erdbebenstation
Kapitel 14	Anlagensicherheit 14.1 Eiserkennung 14.1.1 Zertifizierungsbericht Eisdetektorsystem 14.1.2 Gutachten Eisdetektorsystem 14.1.3 Allgemeine Spezifikationen Vestas 14.2 Blitzschutzsystem 14.2.1 Blitzschutz 14.3 Aufstiegshilfe 14.3.1 Fallschutz Bedienungsanleitung 14.3.2 Starliftket Bedienungsanleitung 14.3.3 Konformitätserklärung 14.3.4 Lift-Sherpa Betriebsanleitung 14.4 Risikobeurteilung 14.4.1 Ergänzungsschreiben 14.4.2 Risikobeurteilung Gutachten
Kapitel 15	Arbeitsschutz 15.1 Flucht- und Rettungsplan 15.2 Notbeleuchtung Allg. Spezifikationen 15.3 Avanti Fall Protection System
Kapitel 16	Brandschutz 16.1 Formular 16/1.1

- 16.2 Formular 16/1.2
- 16.3 Standortbezogenes Brandschutzgutachten
- 16.4 Brandschutzpläne
- 16.5 Allg. Beschreibung Brandschutz EnVentus V150
- 16.6 Generisches Brandschutzkonzept EnVentus V150

Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 17.1.1 Formular Stoffe
- 17.1.2 Formular Stoffe
- 17.2 Lage der Anlagen zu Wasserschutzgebieten
- 17.3 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- 17.4 Umgang wassergefährdende Stoffe
- 17.5 Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 18 Bauantrag / Bauvorlagen

- 18.1 Bauantrag**
 - 18.1.1 Bauantragsformular
 - 18.1.2 Bauvorlagebescheinigung
 - 18.1.3 Bau- und Nutzungsbeschreibung
- 18.2 Turbulenzgutachten**
 - 18.2.1 Turbulenzgutachten Kurzfassung
- 18.3 Eigentumsnachweise**
 - 18.3.1 Eigentümersnachweis
 - 18.3.2 Einverständniserklärung
- 18.4 Typenprüfung**
 - 18.4.1a Lastgutachten NH-166m
 - 18.4.1b Lastgutachten NH-169m
 - 18.4.2a Typenprüfung Hybridturm NH- 166m
 - 18.4.2b Typenprüfung Hybridturm NH- 169m
 - 18.4.3a Typenprüfung Fundament NH- 166m
 - 18.4.2b Typenprüfung Hybridturm NH- 169m
- 18.5 Abstandsflächen**
 - 18.5.1 Grenzabstandsberechnung
 - 18.5.2.1 Übersichtszeichnung NH 166m
 - 18.5.2.2 Übersichtszeichnung NH 169m
- 18.6 Rückbaukosten und -verpflichtung**
 - 18.6.1 Allg. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 18.6.2 Verpflichtungserklärung Rückbau
 - 18.6.3. Rückbaukosten 166m
 - 18.6.4 Rückbaukosten 169m
- 18.7 Baugrundgutachten**
 - 18.7.1 Baugrundgutachten
- 18.8 Lagepläne**
 - 18.8.1 Windpark
 - 18.8.1.1 ÜLP_WP_Bauphase -A3 (1:10000)
 - 18.8.1.2 ÜLP_WP_Betriebsphase_u -A3 (1:10000)
 - 18.8.1.3 LP_WP Bauhase -A0 (1:2500)
 - 18.8.1.4 LP_WP_Betriebsphase -A0 (1:2500)
 - 18.8.1.5 LP_Bau_Grenzbemaßung -A0 (1:2500)
 - 18.8.2 Windenergieanlagen
 - 18.8.2.1 Pläne Bauphase -A2 (1:1000)
 - 18.8.2.2 Pläne Betriebsphase -A2 (1:1000)
 - 18.8.3 Schnitte

- 18.8.3.1 Schnittpläne Bauphase A3 – (1:500)
- 18.8.3.2 Schnittpläne Betriebsphase A3 – (1:500)

Kapitel 19

Unterlagen für sonstige Zulassungen

- 19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen
- *entfällt* -

19.2 Luftverkehrsrecht

- 19.2.1 Formular Luftverkehr
- 19.2.2 Beiblatt Anlagenschutzbereiche
- 19.2.3 Kennzeichnung
 - 19.2.3.1 Beiblatt bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
 - 19.2.3.2 Bedarfsgerechte Tages- und Nachtkennzeichnung
 - 19.2.3.3 Sichtweitensensor
- 19.2.4 Übersichtslageplan TK 25.000

19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen

- 19.3.1 Landschaftlicher Begleitplan
 - 19.3.1.1 LBP
 - 19.3.1.2 Bestätigung Kompensationsverordnung
 - 19.3.1.3.1 Nachtrag LBP zu Löschwassertanks
 - 19.3.1.3.2 Karte 3.3 des Nachtrages
 - 19.3.1.3.3 Karte 4.3 des Nachtrages
 - 19.3.1.3.2 Karte 5.3 des Nachtrages
- 19.3.2 Natura 2000
 - 19.3.2.1 FFH-Vorprüfung
 - 19.3.2.2 Karten
- 19.3.3 Fauna
 - 19.3.3.1 Avifauna
 - 19.3.3.1.1 Fledermaus
 - 19.3.3.1.2 Ornithologische Gutachten
 - 19.3.3.1.3 Wespenbussard
 - 19.3.3.2 Fauna
 - 19.3.3.2.1 Haselmaus
 - 19.3.3.2.2 Maculinea
 - 19.3.3.2.2 Wildkatze
- 19.3.4 Artenschutzfachbeitrag
- 19.3.5 Landschaftsbild
 - 19.3.5.1 ZVI
 - 19.3.5.2 Visualisierung

19.4 Forstrecht

- 19.4.1 Forstrechtlicher Fachbeitrag
- 19.4.2 Forstrechtlicher Antrag Löschwassertanks

19.5 Denkmalschutz

- 19.5.1 Denkmalfachlicher Beitrag

19.6 Wasserrecht

- 19.6.1 Gutachten Hydrogeologie
- 19.6.2 Wasserrechtlicher Antrag WEA 05
- 19.6.3 Anlage 1 - Schnittzeichnung Entwässerungsgraben
- 19.6.4 Anlage 2 - Protokoll Ortstermin
- 19.6.5 Anlage 3 - Einverständniserklärung Grundstückseigentümer
- 19.6.6 Ersatzwasserkonzept Tiefbrunnen Londorf

19.7 Bodenschutz

- 19.7.1 Gutachten Bodenschutz

19.8 Wetterradar

19.8.1 Beiblatt Wetterradar

19.9 Raumordnung

19.9.1 Beiblatt Raumordnung

19.10 Erwiderungen der Stellungnahmen

19.10.1 Gewässerschutz

19.10.2 Bauleitplanung Dez.31

19.10.3 Denkmalpflege

19.10.4 Verkehr DFS

19.10.5 Grundwasserschutz

19.10.6 HLNUG Erdbebenstation

19.10.7 OFB

19.10.8 Regionalplanung

19.10.9 Gemeinde Ebsdorfergrund

19.10.10 Gemeinde Rabenau

19.10.11 Stadt Allendorf (Lumda)

19.10.12 ONB

19.10.13 Brandschutz

Kapitel 20

Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

20.1 Formular UVP

20.2 Antrag auf Verzicht UVP-VP

20.3 Hinweis UVP-Bericht

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Fundamentbauarbeiten)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

- 1.4 Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren (auch digital möglich) und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.
- 1.6 Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und

Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.7 Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8 Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.
- 1.9 Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.10 Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten, sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sofort zu melden.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n) bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage(n) nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

- 1.11 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie die zuständige Bauaufsichtsbehörde, der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage (n).

- 1.12 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag

der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

- 1.13 Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.
- 1.14 Vor Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.
- 1.15 Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 75 HBO: Ausgrabung der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 Euro

169.000,00 Euro für 6 Windenergieanlagen plus

166.000,00 Euro für 1 Windenergieanlage

= 1.180.000,00 Euro gesamt

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek

Bei einer Verlängerung des Betriebes ist die Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen

- 2.2 Mit den in den Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehenen Rückbauverpflichtungen verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtungen sind von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.
- 2.3 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels
- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
 - eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

- 2.4 Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO i. V. m. § 59 HBO eine verantwortliche Bauleiterin/einen verantwortlichen Bauleiter für das Bauvorhaben zu bestellen, die/der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der zuständigen Unteren Bauaufsicht durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.

Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, gemäß § 75 Abs. 4 HBO mindestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs der ersten Windenergieanlage) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben.

Die Bauleiterin/der Bauleiter muss nach § 59 Abs. 2 HBO die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihr/ihm zu leitenden Arbeiten besitzen und die Mindestqualifikation gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllen.

- 2.5 Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortlichen Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 2.7 Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.
- 2.8 Hinweis: Bei der Bauausführung sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

- 2.9 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Gebäude von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckungsbescheinigung ist der mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich vorgeschriebene Vordruck Absteckungsbescheinigung zu verwenden.
- Die Bescheinigung ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.10 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte vorzulegen.
- 2.11 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen. Hierfür sind die Vordrucke des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).
- 2.12 Das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mitzuteilen.
- 2.13 Der Bauausführung der 6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150–5.6 mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung und der einen Windenergieanlage vom Typ Vestas V 150–5.6 mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung, sind die Typenprüfung mit den Berichten zur Typenprüfung sowie die Prüfbescheide sowie sämtliche aktuellen gutachterlichen Stellungnahmen zugrunde zu legen.
- 2.14 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) sind nach § 68 HBO die den Typenprüfungen und den Prüfbescheiden zugrunde liegenden Nachweise der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen.
- 2.15 Die Auflagen der Standsicherheitsnachweise zu den Typenprüfungen der Windenergieanlagen vom Typ V 150 mit Nabenhöhen von 166 m und 169 m mit den dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.
- 2.16 Die Kurzfassung des Gutachtens zur Standorteignung, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-347 KF, vom 23.09.2020, ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.
- 2.17 Der geotechnische Bericht, Auftrag Nr.: 19.92139.1 vom 24.06.2020, mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

- 2.18 Für die Windenergieanlage WEA 1 ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn ein geprüfter statischer Nachweis gemäß Geotechnischem Bericht der für die bauliche Anlage erforderlichen tragfähigkeitserhöhenden Maßnahmen vorzulegen. Hierbei ist der Nachweis zu führen, dass die Grundbruchsicherheit sowie die zulässige Verdrehung eingehalten werden.
- 2.19 Zur Überprüfung der im Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugruben zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.
- 2.20 Die Aufstellung der baulichen Anlagen hat gemäß der Eintragung im Lageplan zu erfolgen.
- 2.21 Für die Dauer der Ausführung der baulichen Anlagen ist an der Baustelle ein Schild anzubringen, das mindestens die Nutzungsart der baulichen Anlagen und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (Bauherrschaft, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Unternehmen, beauftragter Bauleiter) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 2.22 Vor der Fertigstellung jeder einzelner Windenergieanlage ist diese unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, dem Amt für Bodenmanagement, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen. Hierfür sind die Vordrucke des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).
- 2.23 Für die Anzeigen des Baubeginns, der Rohbaufertigstellung und der Fertigstellung zur Benutzung sind die Vordrucke gemäß Bauvorlagenerlass (BVErl.) in der gültigen Fassung zu verwenden. Auf die Fristen zur Vorlage der Anzeigen und Bescheinigungen entsprechend den Anforderungen aus § 75 Abs. 3 der HBO sowie § 84 Abs. 1, 2 und 7 der HBO wird hingewiesen.
- 2.24 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist für jede einzelne Windenergieanlage ein Inbetriebnahmeprotokoll anzufertigen und der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen.
- Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung und dem Inbetriebnahmeprotokoll ist für jede einzelne Windenergieanlage die Standsicherheit gemäß § 84 HBO zu bescheinigen. Es ist von der verantwortlichen Bauleiterin/vom verantwortlichen Bauleiter zu bestätigen, dass die Bauarbeiten entsprechend der genehmigten Bauvorlagen und der geltenden Richtlinien ausgeführt und von ihr/ihm überwacht worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass die Auflagen der einzelnen gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der jeweils begutachteten und den Typenprüfberichten zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
- 2.25 Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb

muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann.

- 2.26 Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 2.27 Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 2.28 Der fachgerechte Einbau und die Funktionssicherheit des Sicherheitssystems sind von einem Sachverständigen zu bescheinigen.
- 2.29 Hinweis: Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, etc.) ist nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung. Die mit den bautechnischen Unterlagen übereinstimmende Bauausführung ist von den jeweiligen Sachverständigen zu bescheinigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.30 Um eine mögliche Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen bei Eisansatz durch das in den Antragsunterlagen beschriebene automatische Eiserkennungssystem umgehend und zuverlässig abzuschalten. Das Eiserkennungssystem muss sicherheitstechnisch zuverlässig funktionieren sowie dem „Stand der Technik“ entsprechen, das Ansprechverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen.
- 2.31 Es muss sichergestellt sein, dass stillstehende, vereiste Rotorblätter nicht anlaufen können (Eiserkennungs- und Abschaltssysteme erforderlich).
- 2.32 Vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Anlagenbetriebs) jeder Windenergieanlage ist eine Bescheinigung einer/eines Sachverständigen über den sachgerechten Einbau und die Funktionssicherheit des Eiserkennungs- und Abschaltssystems bei der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems aufweisen.
- 2.33 An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Windenergieanlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Die Schilder sind vor Inbetriebnahme (mit der Installation der Rotorblätter) anzubringen.
- 2.34 Die Mitarbeiter der betroffenen Forstbetriebe sowie der Landesammelstelle für radioaktive Abfälle sind über Gefährdungen durch Eisabfall zu unterrichten. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Eisabfallgefahr anzeigen. Durch den Betreiber der geplanten Windenergieanlagen sind die hierfür benötigten Unterlagen für die betroffenen Forstbetriebe und für die Landessammelstelle zur Verfügung zu stellen.
- 2.35 Es sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, wie ein detaillierter Alarmplan, der im Falle eines drohenden oder eingetretenen Rotorblattschadens die Abschaltung der Windenergieanlagen sowie eine Benachrichtigung des Betreibers der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle, der Alarmierungsstellen und weitere Schadensbegrenzung regelt.

- 2.36 Jede Windenergieanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, die den Anforderungen der DIN EN 62305 Beiblatt VDE 0185-305 entspricht. Die Abnahme, die Prüfung der Funktionalität sowie die wiederkehrenden Prüfungen dieser Blitzschutzanlage sind durch eine Fachfirma durchzuführen. Die Dokumentationen sind während der Lebensdauer der Anlagen aufzubewahren.
- 2.37 Jede Einzelanlage ist dauerhaft mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.
- 2.38 Die Richtlinie „*Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie Windenergieanlagen 2015), ist zu beachten.
- 2.39 Die Auflagen in den Gutachten nach Abschnitt 3, Buchstaben H, I, J, K und L der DIBt-Richtlinie "*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*" sind einzuhalten.
- 2.40 Es besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen gemäß Abschnitt 15.1 Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die insgesamt den Vorgaben des Abschnitts 15 der DIBt-Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen und sind gemäß dem begutachtenden Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3. Buchstabe L der Richtlinie) durchzuführen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der DIBt-Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der DIBt-Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften gemäß Abschnitt 15.4 der DIBt-Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, zu ergreifen.

Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben des Abschnitts 15.5 der DIBt-Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, festzuhalten und unaufgefordert bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen.

- 2.41 Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine bestimmte Lebensdauer fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der Richtlinie „*Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie Windenergieanlagen 2015), durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unaufgefordert vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

- 2.42 Alle im Rahmen der Beurteilung des Weiterbetriebs gemäß der DIBt-Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ anfallenden Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Anlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

- 2.43 Hinweis: Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, zu beachten.

- 2.44 Die baulichen Anlagen der Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Dies umfasst neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen einschließlich der vollständigen Fundamente und der Bodenversiegelungen auch die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

- 2.45 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich anzuzeigen.

- 2.46 Hinweis: Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu stellen.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Das Brandschutzkonzept in der 1. Fortschreibung mit der Nr. 5644 vom 23.01.2024, erstellt vom Büro Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, sowie das generische Brandschutzkonzept mit dem Zeichen IS-ESM 4 MUC/wi vom 10.12.2019, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, sind verbindlicher Bestandteil der Antragsunterlagen und damit der Genehmigung. Die darin dargestellten Anforderungen sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzungen konsequent umzusetzen.

3.2 Die Merkblatt *Windenergieanlagen* in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMDI) ist, insbesondere bei den Punkten, die nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen näher geregelt werden, zu beachten.

3.3 Zur Erstversorgung im Brandfall ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Zu diesem Zweck sind zwei Löschwasserbehälter nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen dieser Löschwasserbehälter wird auf jeweils 60 m³ festgelegt. Die Standorte dürfen max. 300 m von einem möglichen Trümmerschatten entfernt liegen.

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) der ersten Windenergieanlage sind der Standort sowie alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, festzulegen (HBO §§ 14, 53).

3.4 Die bei der Landessammelstelle für radioaktive Stoffe bereits vorhandene Löschwasserzisterne ist ebenfalls in die Erstversorgung im Brandfall einzubeziehen. Zu diesem Zweck ist mit dem Eigentümer ein Vertrag zu schließen und der Brandschutzdienststelle spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) vorzulegen.

In dem Vertrag ist Folgendes festzulegen und zu dokumentieren:

- Der uneingeschränkte Zugang zur Zisterne ist sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Schließzylinder können bei der Brandschutzdienststelle gegen eine Gebühr angefordert werden.
- Die Möglichkeit zur uneingeschränkte Entnahme von Löschwasser aus der Zisterne ist zu bestätigen.
- Es ist eine Regelung über das Wiederbefüllen der Zisterne zu treffen und zu beschreiben.

3.5 Es ist sicherzustellen, dass die von der GenehmigungsinhaberIn neu zu errichtenden Löschwasserzisternen mindestens einmal jährlich auf Beschädigung und Füllstand kontrolliert werden; ggf. sind sie instand zu setzen und es ist Löschwasser nachzufüllen (§ 45 Abs.1 Nr. 2 HBKG).

3.6 Für die Entnahme von Löschwasser und für das Wiederbefüllen der von der GenehmigungsinhaberIn neu zu errichtenden Zisternen sind Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß H-VVTB, Anhang 1, „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen (HBO §§ 14, 53). Für die Zisterne der Landessammelstelle ist der Nachweis der Aufstell- und Bewegungsflächen zu erbringen.

3.7 Durch den Betreiber des Windparks ist ein regelmäßiger Freischnitt des Lichtraumprofils der Feuerwehrezufahrten und ggf. der Rundwege für den Pendelverkehr, die Pflege und Instandhaltung der Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen sowie die Kennzeichnung

der Wege zu den Windenergieanlagen und der unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisternen) sicherzustellen (§ 45 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 HBKG).

- 3.8 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige, verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in einer Höhe von 2,5 m bis 4,0 m und einer Schriftgröße von mindestens 30 cm (schwarze Schrift auf weißem Grund) sowie auf dem Dach des Maschinenhauses/Gondel anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplans zu beschreiben. Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist (HBO §§ 14, 53 u. § 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG).
- 3.9 An gut sichtbarer Stelle ist an jeder Windenergieanlage sowie in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplans die Rufnummer eines Objektverantwortlichen anzubringen (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG).
- 3.10 Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme der ersten Anlage in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und dort zur kostenpflichtigen Freigabe vorzulegen (HBO §§ 14, 53 und § 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG).
- Hierin sind insbesondere:
- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen.
 - b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen.
 - c) Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen (Absperrradien bei einem Brand in der Gondel von 1,5-facher Nabenhöhe und bei einem Schaden/Defekt am Rotorblatt von 2,5-facher Nabenhöhe).
 - d) Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/der Service-Stelle/der Betreiberin einzutragen.
 - e) Wasserentnahmestellen/-Einrichtungen einzutragen
- 3.11 Durch die Betreiberin ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können.
- 3.12 Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden. Es ist sicherzustellen, dass diese Person innerhalb von 60 Minuten an der Anlage zur Verfügung steht (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBKG). Das Betreten einer Anlage im Brandfall ist aus Personenschutzgründen zu vermeiden und darf nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

Der/n zuständigen Feuerwehr/en ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung zu prüfen und eine Einweisung/Besichtigung der WEA mit den Führungskräften der zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Fortlaufend ist der/n zuständigen Feuerwehr/en die Gelegenheit zu geben regelmäßige Übungen (Zeitraum < vier Jahre) mit dem Anlagen-/Windparkbetreiber durchzuführen (HBO §§ 14, 53 und (§ 45 Abs.1 Nr. 3 HBK).

3.14 Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) ist vorzunehmen.

4. Immissionsschutz

4.1 Schutz vor Schallimmissionen:

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung **WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10** und **WEA 11** des Anlagentyps Vestas V150-5.6 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01 WEA 03 WEA 05 WEA 06 WEA 09 WEA 10 WEA 11	106,6 dB(A)	PO5600

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel (hier 104,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6
$L_{e,max}$ [dB(A)]	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

4.1.1.2 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung **WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 10** und **WEA 11** des Anlagentyps Vestas V150-5.6 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 5.600 kW und einer Drehzahl von 9,9/Minute im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 03 WEA 05 WEA 06 WEA 10 WEA 11	105,7 dB(A)	SO0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 104,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	85,0	92,7	97,4	99,1	98,0	93,9	86,9	76,8
$L_{e,max}$ [dB(A)]	86,7	94,4	99,1	100,8	99,7	95,6	88,6	78,5

4.1.1.3 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung **WEA 01** und **WEA 09** des Anlagentyps Vestas V150-5.6 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 4.951 kW und einer Drehzahl von 9,3/Minute im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 03 WEA 05	103,7 dB(A)	SO2

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 102,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7
$L_{e,max}$ [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

4.1.1.4 Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.1.5 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen, siehe Ziffer 4.1.3, genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.1.6 Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu beantragen.

4.1.2.2 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium

Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage vorzulegen.

- 4.1.2.3 Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.
- 4.1.2.4 Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi PO5600, SO0 und SO2 sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- 4.1.2.5 Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 4.1.2.6 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

- 4.1.2.7 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Überschreitung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

- 4.1.2.8 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Lage der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, die Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die

Schallimmissionen an den in dem Hinweis Ziffer 4.1.3.3 genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

4.1.2.9 Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.1.3 Hinweise zu Schall

4.1.3.1 Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt vom Gutachterbüro MeteoServ mit der Berichtsnummer NO-EG-01-1022 am 17.10.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

4.1.3.2 Alternativ zu den in Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, genannten Betriebsmodi PO5600, SO0 und SO2 können die Anlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesenen Oktavschalleistungspegel (Le_{okt},max) bzw. Schallleistungspegel (Le,max) hervorruft.

4.1.3.3 Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schalleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	Sommerstraße 2 (Ebsdorfergrund-Leidenhofen)	40 dB(A)	WA	26,9 dB(A)	33 dB(A)
IO 2	Londorfer Weg 20 (Ebsdorfergrund-Dreihausen)	40 dB(A)	WA	33,7 dB(A)	40 dB(A)
IO 3	Am Baumgarten 16 (Ebsdorfergrund-Roßberg)	40 dB(A)	WA	38,7 dB(A)	41 dB(A)
IO 4	Roßberger Straße 6 (Ebsdorfergrund-Roßberg)	40 dB(A)	WA	37,0 dB(A)	40 dB(A)

IO 5	Roßberger Straße 1 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	45 dB(A)	MI	36,2 dB(A)	40 dB(A)
IO 6	Zu den Linden 2 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	45 dB(A)	MI	36,4 dB(A)	40 dB(A)
IO 7	Am Bach 4 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	45 dB(A)	MI	36,5 dB(A)	40 dB(A)
IO 8	Rainacker 8 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	40 dB(A)	WA	38,6 dB(A)	41 dB(A)
IO 9	Am Forsthaus 1 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	45 dB(A)	MI	40,3 dB(A)	42 dB(A)
IO 10	Am Forsthaus 2 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	45 dB(A)	MI	40,4 dB(A)	42 dB(A)
IO 11	Am Forsthaus 3 (Ebsdorfergrund- Roßberg)	45 dB(A)	MI	40,5 dB(A)	42 dB(A)
IO 12	Am Zollstock 7 (Homburg/Ohm- Höingen)	40 dB(A)	WA	28,6 dB(A)	40 dB(A)
IO 13	Waldstraße 5 (Ebsdorfergrund- Wermertshausen)	40 dB(A)	WA (WR/GL)	36,9 dB(A)	39 dB(A)
IO 14	Kirchstraße 3A (Ebsdorfergrund- Wermertshausen)	45 dB(A)	MI	35,0 dB(A)	39 dB(A)
IO 15	Oberstraße 10 (Ebsdorfergrund- Wermertshausen)	45 dB(A)	MI	34,4 dB(A)	39 dB(A)
IO 16	Westrand Wohnbau- fläche (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	32,8 dB(A)	38 dB(A)
IO 17	Westrand Wohngebiet (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	32,8 dB(A)	38 dB(A)

IO 18	Wermertshäuser Straße 14 (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	31,5 dB(A)	39 dB(A)
IO 19	Homberger Straße 47 (Rabenau-Rüddings- hausen)	45 dB(A)	MI	30,5 B(A)	41 dB(A)
IO 20	Hüblerweg 15 (Rabenau-Rüddings- hausen)	45 dB(A)	MI	28,6 dB(A)	41 dB(A)
IO 21	Grünberger Weg 3 (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	29,7 dB(A)	39 dB(A)
IO 22	Am Hassel 2 (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	29,5 dB(A)	39 dB(A)
IO 23	Am Hahngarten 25 (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	30,0 dB(A)	38 dB(A)
IO 24	Am Hahngarten 17 (Rabenau-Rüddings- hausen)	40 dB(A)	WA	30,3 dB(A)	38 dB(A)
IO 25	Nordrand Wohnbau- fläche 1 (Rabenau-Kessel- bach)	40 dB(A)	WA	30,1 dB(A)	35 dB(A)
IO 26	Nordrand Wohnbau- fläche 2 (Rabenau-Kessel- bach)	40 dB(A)	WA	31,0 dB(A)	35 dB(A)
IO 27	Brodbachstraße 37 (Rabenau-Londorf)	45 dB(A)	MI	35,1 dB(A)	37 dB(A)
IO 28	Pommernstraße 7 (Rabenau-Londorf)	40 dB(A)	WA	34,7 dB(A)	37 dB(A)
IO 29	Hornhof (Rabenau-Londorf)	45 dB(A)	MI	36,0 dB(A)	39 dB(A)
IO 30	Am Seeköppel 17 (Allendorf/Lumda- Nordeck)	45 dB(A)	MI	35,6 dB(A)	40 dB(A)

IO 31	In den Haingärten 25 (Allendorf/Lumda-Nordeck)	40 dB(A)	WA	36,5 dB(A)	41 dB(A)
IO 32	In den Haingärten 23 (Allendorf/Lumda-Nordeck)	40 dB(A)	WA	35,8 dB(A)	41 dB(A)
IO 33	Am Steinbruch 18 (Allendorf/Lumda-Nordeck)	40 dB(A)	WA	32,9 dB(A)	39 dB(A)
IO 34	Geiersbergweg 29 (Allendorf/Lumda-Winnen)	40 dB(A)	WA	32,7 dB(A)	39 dB(A)

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1 Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2 Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten in der Gesamtbelastung, d.h. unter Berücksichtigung der Vorbelastung überschritten wird:

Immissionsorte	
IO A *	Landessammelstelle * (Ebsdorfergrund-Roßberg)
IO B	Am Baumgarten 16 (Ebsdorfergrund-Roßberg)
IO C	Rainacker 8 (Ebsdorfergrund-Roßberg)
IO D	Am Forsthaus 1 (Ebsdorfergrund-Roßberg)
IO E	Am Forsthaus 2 (Ebsdorfergrund-Roßberg)
IO F	Am Forsthaus 3 (Ebsdorfergrund-Roßberg)
IO G	Waldstraße 5 (Ebsdorfergrund-Wermertshausen)

IO H	In den Haingärten 25 (Allendorf/Lumda-Nordeck)
IO I	In den Haingärten 23 (Allendorf/Lumda-Nordeck)
IO J	Am Steinbruch 18 (Allendorf/Lumda-Nordeck)
IO K	Geiersbergweg 29 (Allendorf/Lumda-Winnen)

* IO A muss nur für Wochentage (Montag-Freitag) und hier nur für den Zeitraum von 7.00-16.00 Uhr berücksichtigt werden, so dass außerhalb dieses Zeitraums insbesondere ganztägig am Wochenende von der Abschaltung der Anlagen auf Grund einer Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten abgesehen werden kann.

- 4.2.3 Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.
- 4.2.4 Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.
- 4.2.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.6 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.
- 4.2.7 Hinweis:
Die Schattenwurfprognose, aufgestellt vom Gutachterbüro MeteoServ mit der Bericht-Nr.: SH-EG-01-1220 am 01.12.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.3 Schutz vor Lichtimmissionen
- 4.3.1 Hinweis:
Sofern künftig eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden soll, kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke ggfs. entfallen.

- 4.3.2 Die Befeuerungen der Windenergieanlagen sind zu synchronisieren.
- 4.3.3 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Allgemeines

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (Banz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.2 Tageskennzeichnung

- 5.2.1 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.
- 5.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Die Streifen dürfen durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 5.2.3 Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.2.4 Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

- 5.3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 5.3.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen

Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 5.3.3 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage
- 5.3.4 Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 5.3.5 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.
- 5.3.6 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

- 5.4.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 5.4.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.4.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 5.4.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 5.4.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

- 5.4.6 Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.
- 5.4.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- 5.4.8 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- 5.4.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 5.4.10 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 5.4.11 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 5.4.12 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- 5.4.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung
- 5.5.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 5.5.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung
- 5.6.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.
- Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek) im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a MB 50
- DFS: He 10499

5.6.2 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.3 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

5.9 Anzeige an die Bundeswehrverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-0823-23-BIA mit den endgültigen Daten zu den Windenergieanlagen, wie Art des Hindernisses, Standorte der Anlagen mit den geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

6. **Straßenrecht**

- 6.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) ist Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 6.2 Hinweis: Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse, ausgenommen kurze Wegstücke, wie Stichwege zu den Anlagen sowie Wege innerhalb der Bauflächen, sind nicht Gegenstand des Antrages. Sie werden in eigenständigen Verfahren behandelt, in denen Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beteiligen ist.
- 6.3 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung:
Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.
Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich.
Sollten dennoch Schäden entstehen, sind Hessen Mobil Kosten und Mehraufwand zu ersetzen.
- 6.4 Hinweis: Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen, die auf die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Beseitigung der Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen.
- 6.5 Verkehrliche Erschließung
Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über das bestehende Wirtschaftswegenetz an die L 3089 vorgesehen.
Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur L 3089 ist eine Sondernutzungs-erlaubnis gemäß § 16 i.V.m. §19 HStrG bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragenden. Bauliche Veränderungen im Bereich der L 3089 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen.
- 6.6 Sondertransporte
Mit Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung, ist rechtzeitig zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.
- 6.7 Hinweis zur Verlegung der Kabeltrasse
Für Leitungen, die Parzellen einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil Dillenburg, in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, abzuschließen.

7. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe / Wasserversorgung

7.1 Grundwasserschutz

7.1.1 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn der Fundamentbauarbeiten) jeder einzelnen Windenergieanlage ist dieser gemäß § 11 TrinkwV 2023 der Oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Gesundheit, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, wasserhygiene@lkgi.de) mitzuteilen.

7.1.2 Alle Baumaßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebiete (WSG) Zone III sind durch ein fachtechnisches Büro zu überwachen. Dieses hat sicherzustellen, dass an den Baustellen zur Errichtung der Windenergieanlagen die Einhaltung der geforderten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasserschutz jederzeit gewährleistet ist.

Aus Gründen der Vorsorge sind auch die lediglich in der Wasserschutzgebietszone (WSG) III B der Brunnen Mainzlar I und II gelegenen Standorte zumindest während des Fundamentbaus zu überwachen.

Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sind in einem Bericht zu dokumentieren und der Oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

7.1.3 Die ausführenden Firmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone III oder IIIB eines Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

7.1.4 Die Baustelleneinrichtungen sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (geogene Materialien bzw. Naturmaterialien gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder mineralische Ersatzbaustoffe, z.B. Recyclingmaterial, entsprechend Ersatzbaustoffverordnung) herzustellen.
Hinweis: Gleiches gilt auch für die Zuwegung.

7.1.5 Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahmen nötigen, kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Bodeneingriffe müssen so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Baumaßnahmen (z.B. Leitungsgräben, Übergang Fundament zu umgebendem Sediment) darf es nicht zur Bildung von Längsdrainagen kommen.

7.1.6 Die Arbeiten sind möglichst in niederschlagsfreien Zeiträumen durchzuführen. Das Öffnen von Baugruben darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen zu unterbleiben. Die Baugruben sind durch geeignete Maßnahmen gegen das Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern.

7.1.7 Das Felsplanum im Bereich der Fundamente ist bei Bedarf über die gesamte Fläche mit einer Abdichtung zu versehen. Vorhandene offene Klüfte sind durch das baubegleitende Büro zu erkunden und zu dokumentieren. Offene Klüfte sind mittels mineralischen Dichtungsmaterials zu verschließen.

Ist ein Verschließen nicht möglich, ist die Obere Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Fortführung der Arbeiten zu informieren und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

7.1.8 Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Die Verwendung von Bauschutt, Straßenaufbruch oder entsprechenden Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.

7.1.9 Es ist sicherzustellen, dass es am Rande des über Geländeoberkante (GOK) ragenden Fundamentes nicht zu einer „Fuge“ kommen kann, in der Wasser und möglicherweise Schadstoffe bei einer Havarie oder Arbeiten versickern kann.

7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.2.1 Die Windenergieanlagen müssen so gebaut werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist.

7.2.2 Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

7.2.3 Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Wasserbehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sowie der Oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.

7.2.4 Bei Unfällen oder Betriebsstörungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Arbeiten sofort einzustellen. Sollten während der Bauphase wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, muss die Verursacherin/der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen, wie z.B. die Aufnahme und das Entfernen der wassergefährdenden Stoffe sowie die schadlose Beseitigung derselben ergreifen. Entsprechende Gerätschaften und ausreichende Bindemittel für eine fachgerechte Beseitigung sind stets bereitzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung geeigneter Behältnisse zur Zwischenlagerung verunreinigter Böden. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren. Darüber hinaus ist der Verwahrort zu kennzeichnen.

7.2.5 Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Transformatoröle etc.) unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat die Betreiberin dieser Anlage sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.

7.2.6 Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

7.2.7 Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat die Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Wasserbehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

7.2.8 Hinweis zu besonderen Anforderungen für Anlagen in Wasserschutzgebieten:

In der weiteren Schutzzone (Zone III) eines Wasserschutzgebietes sind bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. Weiter unterliegen Anlagen in der weiteren Schutzzone den besonderen Anforderungen nach § 49 AwSV. Danach müssen diese entweder mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sein, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sein.

7.3 **Sicherstellung der Wasserversorgung**

7.3.1 Die Baumaßnahmen sind mit den Betreibern der Trinkwassergewinnungsanlagen, dem Zweckverband Lollar-Staufenberg (Brunnen Mainzlar 1 und Mainzlar 2), der Gemeinde Rabenau (Tiefbrunnen Londorf) sowie der Gemeinde Ebsdorfergrund (Tiefbrunnen Dreihausen) abzustimmen. Die einzelnen Schritte der Baumaßnahmen (Beginn der Bauarbeiten, Bauablaufzeiten, technische Sicherungsmaßnahmen, Kontaktdaten der Bauleitung) sind dort jeweils rechtzeitig anzuzeigen.

7.3.2 Während der mit Eingriffen in den Boden verbundenen Bauarbeiten und bis 3 Monate nach deren Abschluss sind die durch den Tiefbrunnen Londorf sowie die Brunnen Mainzlar 1 und Mainzlar 2 geförderten Wässer durch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben wie folgt zu kontrollieren:

7.3.2.1 Am Tiefbrunnen Londorf ist über den o.g. Zeitraum eine wöchentliche Probenahme und -analyse durchzuführen.

Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Trübung
- Färbung
- Geruch
- Geschmack
- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Gesamt-Kolonienzahl bei 22° C und 36° C

- coliforme Bakterien
- E. Coli
- Enterokokken
- Clostridium perfringens

7.3.2.2 An den Brunnen Mainzlar 1 und Mainzlar 2 sind über den o.g. Zeitraum Probenahmen- und -analysen in einem zweiwöchentlichen Intervall durchzuführen.

Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Trübung
- pH-Wert
- Leitfähigkeit
- Gesamt-Kolonienzahl bei 22° C und 36° C
- coliforme Bakterien
- E. Coli
- Enterokokken
- Clostridium perfringens

7.3.2.3 Alle Ergebnisse der Untersuchungen sind umgehend und unaufgefordert dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Gesundheit, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, (wasserhygiene@lkgi.de), zu übermitteln.

7.3.3 Hinweis:

Die beschriebenen Trinkwasseruntersuchungen können kostenteilend gemeinsam von den Betreibern der beiden Windparks Dreihausen-Nordeck und Rossberg beauftragt und die Ergebnisse für beide Verfahren genutzt werden.

7.3.4 Hinweis:

Die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen, die aus anderen Gründen veranlasst worden sind, können ersatzweise verwendet werden, wenn sie den oben beschriebenen Anforderungen entsprechen.

7.3.5 Hinweis:

Zur Beweissicherung ist es empfehlenswert, vor Beginn der Baumaßnahmen Nullproben zu ziehen, um Vergleichswerte zu gewinnen.

7.3.6 Sollte es zu Auffälligkeiten der Messwerte oder Überschreitungen der Grenz- und Richtwerte nach der TrinkwV während der Bauarbeiten kommen, sind diese umgehend der Unteren Wasserbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, und dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Gesundheit, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind in diesem Fall auf Verlangen der Behörde umgehend einzustellen.

7.3.7 Sollten mittels der Kontrolle des Wassers der Trinkwasserbrunnen TB Londorf oder Mainzlar 1 und 2 Auffälligkeiten der Beschaffenheit des geförderten Wassers festgestellt werden, sind eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen oder Versorgungsalternativen mit dem jeweiligen Wasserversorger und dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Gesundheit, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, abzustimmen.

7.3.8 In diesem Fall sind auf Verlangen der Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen Maßnahmen zur Wasserversorgung analog zu dem *Ersatzwasserkonzept für den Tiefbrunnen Londorf für den Zeitraum der Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet Londorf* des Büros für Umweltbewertung und Geoökologie, Gießen, i. d. F. v. August 2024 umzusetzen.

7.3.9 Sofern ein Umstellen auf die Ersatzwasserversorgung erforderlich wird, sind vor Wiederinbetriebnahme der regulären Wasserversorgung Untersuchungen und Maßnahmen bezüglich des Trinkwassers mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Gießen, Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst Gesundheit, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, abzustimmen und durchzuführen.

7.4 Teilbeseitigung eines namenlosen Gewässers

7.4.1. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

7.4.1.1 Die mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft (insbesondere den eingeführten technischen Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie den Leit-sätzen, Richtlinien und Hinweisen anerkannter Fachverbände) so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist.

Dies sind unter anderem die Vorgaben aus den DIN-Normen:

- DIN 19657 (Sicherung von Gewässern)
- DIN 19661, Teil 1 (Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungs-bauwerke)
- DVWK-Merkblatt 204/1984 „Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“.

Hinweis: Der Arbeitsschutz und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

7.4.1.2 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.

7.4.1.3 Die Genehmigung erstreckt sich nur auf diejenigen Anlagen, die in den Antragsunterlagen dargestellt sind.

7.4.1.4 Änderungen oder Erweiterungen gegenüber dem genehmigten Plan bedürfen vor deren Ausführung einer erneuten Genehmigung. Über Ausnahmen entscheidet die Obere Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen.

7.4.1.5 Für den Fall, dass die Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden, bleibt der jederzeitige Widerruf der Genehmigung vorbehalten.

7.4.1.6 Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht voraus-zusehen waren, bleiben die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestim-mungen für den Fall vorbehalten, dass sich solche als notwendig erweisen sollten.

7.4.1.7 Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung der Genehmigungsbehörde von dem genehmigten Plan abweicht oder gegen die Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 HWG).

7.4.2. Ausführungsplanung, Bauvorbereitung

7.4.2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Benennung der bauausführenden Firma und der verantwortlichen Bauleitung mindestens zwei Wochen vorher Oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind auch die Telefon-, Fax- und Mobil-Nummern sowie die Mail-Adressen anzugeben.

Ebenso ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn das Büro, welches die ökologische Baubegleitung übernimmt sowie die Belange des Bodenschutzes überwacht, mitzuteilen.

7.4.2.2 Über den Bauablauf ist eine aussagekräftige Bilddokumentation (digital) mit Erläuterungen zu fertigen und der Oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zeitnah vorzulegen. Dies kann z.B. durch die Protokolle der ökologischen Baubegleitung erfolgen.

7.4.2.3 Bei allen Arbeiten im und am Gewässer ist besondere Rücksicht auf die besondere (gewässer-) ökologische Bedeutung des Gewässers zu nehmen. Auf ein behutsames, sensibles Arbeiten ist zu achten.

7.4.3. Teilbeseitigung des Gewässers

7.4.3.1 Die Bauausführung hat aus gewässerökologischen Gründen möglichst in einem niedrigwasserführenden Zeitraum zu erfolgen. Das Gewässerbett sollte bei der Verfüllung trocken sein.

7.4.3.2 Die Verfüllung des Gewässers darf nur mit inertem, unbelastetem Boden (Zuordnungswert Z 0 nach LAGA) ausgeführt werden. Wenn möglich hat dies mit dem vor Ort vorkommenden natürlichen Bodenmaterial zu erfolgen.

7.4.3.3 Neben den in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen sind im Gewässerbett und im Uferbereich keine weiteren Geländeänderungen, oberirdische Anlagen und Bauwerke oder Anpflanzungen zulässig.

7.4.2.4 Sämtliche in Mitleidenschaft gezogene Gewässerteile (Sohle, Böschungen, Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eventuell später auftretende Schäden, wie z.B. Uferabbrüche, Ausspülungen usw., die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beheben bzw. zu ersetzen.

7.4.3.5 Vorhandene standortgerechte Ufervegetation ist grundsätzlich zu schützen und zu erhalten.

7.4.4. Abnahme

Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich bei der Oberen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, anzuzeigen und die wasserrechtliche Bauabnahme ist zu beantragen.

8. Altlasten und nachsorgender Bodenschutz

- 8.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Fundamentbauarbeiten) ist der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.
- 8.2 Hinweis: Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

9. Abfallwirtschaft

- 9.1 Bei der Errichtung und bei Wartungsarbeiten können gefährliche Abfälle anfallen. Diese Abfälle werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft:

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die	gefährlicher Abfall zur Verwertung

(z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)		mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

- 9.2 Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 42.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.
- 9.3 Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 9.4 Hinweis: Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen zur Errichtung, zum Betrieb (z.B. bei Reparaturen) und zum Rückbau der Windenergieanlagen zu beachten.
- 9.5 Hinweis: Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) kann das in Hessen eingeführte Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden.

10. Bergrecht / Bergaufsicht

- 10.1 Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu informieren.
- 10.2 Hinweis: Sofern bei der Herstellung der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Zuwegung und Kabeltrasse, Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, angezeigt werden.

11. Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

- 11.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Arbeiten zur Vorbereitung der Rodungsarbeiten) ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, (thomas.allinger@hlnug.hessen.de) sowie der Strahlenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dez. 44.2 Gentechnik und Strahlenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

- 11.2 Unvermeidbare Einschränkungen für die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle während der Bauphase sind so gering wie möglich zu halten. Sobald Auswirkungen auf den Betrieb der Landessammelstelle zu erwarten sind, ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, (thomas.allinger@hlnug.hessen.de) zu informieren und es muss eine Absprache erfolgen.
- 11.3 Die Erreichbarkeit der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle für Mitarbeitende, An- und Abtransporte sowie Rettungskräfte und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein. Eine kurzfristige Inanspruchnahme der Zufahrt ist mit den Beschäftigten der Landessammelstelle abzustimmen. Außerhalb der Baustellenbetriebszeiten der Landessammelstelle ist eine Blockierung der Zufahrt nicht zulässig.

12. Erdbebendienst

Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jeweils dem Hessischen Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns bzw. der Inbetriebnahme anzuzeigen.

13. Kampfmittelräumdienst

Sollten im Zuge der weiteren Planungs- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. I 18 KMRD, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu informieren.

14. Denkmalschutz / Denkmalpflege

- 14.1 Sämtliche Bodeneingriffe, insbesondere im unmittelbaren Bereich der Anlagenstandorte, sind durch denkmalfachlich geeignetes Personal im Auftrag der Vorhabensträgerin zu überwachen. Auftretende Befunde und Funde sind zu dokumentieren und unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.
- 14.2 Es ist eine archäologische Baubegleitung im Auftrag der Vorhabensträgerin durchzuführen, deren Einsetzung rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten und in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu erfolgen hat. Zu den Aufgaben der Baubegleitung gehört im Rahmen eines die Baumaßnahmen begleitenden Monitorings die Dokumentation und abschließende Darstellung sämtlicher Beeinträchtigungen und Verluste an denkmalrechtlich relevanten Strukturen, wie im denkmalfachlichen Beitrag erläutert.
- 14.3 Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Klein- bzw. Flurdenkmäler (z.B. historische Grenzsteine, Flurkreuze etc.) und auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Dies betrifft z.B. mehrere Grenzsteine, die sich im Anlagenbereich sowie in deren näherer Umgebung befinden. Diese sind zu markieren und zu schützen. Die Lage der Grenzsteine darf nicht verändert werden, sie dürfen durch die Bebauung nicht zerstört werden.

Sollten Hinweise auf weitere Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.

- 14.4 Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 14.5 Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte einzumessen, die Denkmäler zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten nach Möglichkeit wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.
- 14.6 Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf archäologisch relevante Strukturen erbracht.
- 14.7 Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die zuständige Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 14.8 Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

15. Naturschutz / Naturschutzrecht

15.1. Eingriffe in Natur und Landschaft:

15.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, sowie der Nachtrag Löschwassersystemen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.02.2025, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden

15.1.2 Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **772.512 Biotopwertpunkten (LBP 770.363 + LBP Nachtrag 2.149) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.**

Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (LBP: A7_{CEF} 918.690, V/A10 -3.458, A16 72.886, Walderhaltungsabgabe 337.840; LBP Nachtrag: Walderhaltungsabgabe 2.558) vollständig ausgeglichen.

Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **556.004** Punkten (LBP 555.595 + LBP Nachtrag 409, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Die Ausbuchung der Maßnahme A7_{CEF}: Prozessschutzfläche Wald (innerhalb des Ökokontos „Hoher Stein bei Nordeck“) im Umfang von 918.690 Wertpunkten sowie eine Bestätigung über diesen Vorgang gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Bestätigung über die Ausbuchung der Ökopunkte ist Voraussetzung für den Baubeginn.

15.1.3 Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

15.1.4 Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **55.090,64 €** festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde zu zahlen.

Betrag: 55.090,64 €
Referenznummer: 8951060251531102
Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/2-2018/1

Konto:
HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

15.1.5 Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Antragstellerin hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Antragstellerin hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

15.1.6 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme je-

derzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.

Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, der Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde sind unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die für die ÖBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.

Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen und auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen. Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung der durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

15.1.7 Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

15.1.8 Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 zu beachten.

15.1.9 Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, sowie dem Nachtrag Löschwasserzisternen vom 12.02.2025 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen.

15.1.10 Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, sowie dem Nachtrag Löschwasserzisternen vom 12.02.2025 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauern, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

- 15.1.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

- 15.1.12 Ausbringen von Fledermauskästen:

Für die Habitatverluste an den Windenergieanlagen durch Fällung von insgesamt 26 Quartierbäumen (an WEA 03 neun Bäume, an WEA 05 ein Baum, an WEA 06 fünf Bäume, an WEA 10 vier Bäume, an WEA 11 sieben Bäume) sind Fledermauskästen als Kompensation des Eingriffs auszubringen.

Die Maßnahme ist auf der Fläche der Maßnahme V/A7_{CEF} in Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Revierleiter umzusetzen.

Es sind für die im Eingriffsbereich zu fällenden Bäume, die ein Potenzial als Fledermausquartiere für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus aufweisen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang jeweils drei Fledermauskästen pro gerodetem Quartierbaum (insgesamt 78) aufzuhängen, oder alternativ 78 künstliche Baumhöhlen zu schaffen. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein. Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen bzw. das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind bevorzugt Baumgruppen auszuwählen in deren Umgebung der Waldeigentümer forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht beabsichtigt. Die Umsetzung ist mit dem Waldeigentümer im Einzelfall abzustimmen.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

15.1.13 Anbringen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Vögel):

Für das verlorengelassene Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter durch Fällung von insgesamt 26 Quartierbäumen (an WEA 03 neun Bäume, an WEA 05 ein Baum, an WEA 06 fünf Bäume, an WEA 10 vier Bäume, an WEA 11 sieben Bäume) sind Nistkästen als Kompensation auszubringen. Es sind für die in den Eingriffsbereichen zu fällenden Bäume, die ein Potenzial als Quartier für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufweisen, im räumlich-funktionalen Zusammenhang jeweils drei Nistkästen pro gerodetem Quartierbaum (insgesamt 78) mit aufzuhängen.

Die Maßnahme ist auf der Fläche der Maßnahme V/A7CEF in Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Revierleiter umzusetzen

Diese Nistkästen sind vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Hierbei sind bevorzugt Baumgruppen auszuwählen in deren Umgebung der Waldeigentümer forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht beabsichtigt. Die Umsetzung ist mit dem Waldeigentümer im Einzelfall abzustimmen. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig 1-mal jährlich auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Diese Maßnahme ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 umzusetzen.

Vor der Baufeldfreimachung an den Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme M6 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

15.1.14 Vorlage Gestattungs- und Nutzungsverträge für Schutzmaßnahmen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist für die Umsetzung der Nebenbestimmungen 15.1.12 und 15.1.13 ein Gestattungsvertrag mit dem Flächeneigentümer der Ökokontofläche/ Prozessschutzfläche „Hoher Stein bei Nordeck“ bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Weiterhin sind vor Baubeginn für die Flächen, auf denen die beiden artenschutzrechtlichen Maßnahmen V/A8CEF (Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen) und V/A10 (Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien (05.338)) umgesetzt werden sollen, sowie für die Fläche der Maßnahme A16 (Grünlandextensivierung) Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern bei der Oberen Naturschutzbehörde

beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Mit der Durchführung von Baumaßnahmen (zur Definition „Baumaßnahmen“ siehe NB 15.4.4 d.) darf erst begonnen werden, wenn diese Vorgaben umgesetzt sind.

15.2. Besonderer Artenschutz:

15.2.1 Die Genehmigung der **WEA 01** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.1.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 01 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.1.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang

des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.1.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.1.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.1.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.1.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.1.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.1.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnach-

weis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.1.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 01 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 3,5$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.1.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung

der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzelteilern bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 01 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BöFa 2025).

15.2.1.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BöFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 01 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedelung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren

15.2.1.10 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 01 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 01 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.2.2 Die Genehmigung der **WEA 03** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.2.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 03 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.2.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 03 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 03 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.2.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.2.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.2.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein.

Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.2.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.2.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.2.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung

zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.2.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 03 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,8$ m/sec im Gondelbereich

Wespenbussard

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 6,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.2.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzelteilern bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 03 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BÖFa 2025).

15.2.2.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BfFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 03 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedelung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

15.2.7.10 Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (V5.3):

In Ergänzung der Maßnahme V5.3, des Aufstellens von Amphibienschutzzäunen, sind die Zäune und Auffangeimer in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu kontrollieren. Die Kontrolle der Auffangeimer ist dem Wetter anzupassen (an heißeren Tagen z.B. zweimal täglich), sodass es zu keinem Eintreten eines Verbotstatbestandes kommt.

15.2.2.11 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 03 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzichen anzugeben:
1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 03 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.2.3 Die Genehmigung der **WEA 05** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.3.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 05 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine

Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.3.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 05 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 05 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 05 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 05 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 05 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.3.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.3.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.3.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.3.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.3.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.3.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.3.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 05 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 3,5$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 05 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.3.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzellern bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 05 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BöFa 2025).

15.2.3.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BöFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 05 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach

Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzware in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedlung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

15.2.3.10 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 05 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 05 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.2.4 Die Genehmigung der **WEA 06** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.4.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 06 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.4.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 06 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 06 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde

beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 06 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 06 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 06 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.4.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.4.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.4.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bau-tätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.4.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.4.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.4.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.4.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 06 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 3,5$ m/sec im Gondelbereich

Wespenbussard

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,6$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 06 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.4.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzelteilern bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 06 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BöFa 2025).

15.2.4.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BöFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 06 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedelung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

15.2.7.10 Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (V5.3):

In Ergänzung der Maßnahme V5.3, des Aufstellens von Amphibienschutzzäunen, sind die Zäune und Auffangeimer in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu kontrollieren. Die Kontrolle der Auffangeimer ist dem Wetter anzupassen (an heißeren Tagen z.B. zweimal täglich), sodass es zu keinem Eintreten eines Verbotstatbestandes kommt.

15.2.4.11 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 06 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 06 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.2.5 Die Genehmigung der **WEA 09** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.5.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 09 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.5.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 09 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 09 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 09 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 09 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium

Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 09 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.5.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.5.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.5.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.5.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.5.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.5.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.5.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 09 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 3,5$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 09 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang

des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.5.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzeltellern bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 09 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BöFa 2025).

15.2.5.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BöFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 09 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedelung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

15.2.7.10 Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (V5.3):

In Ergänzung der Maßnahme V5.3, des Aufstellens von Amphibienschutzzäunen, sind die Zäune und Auffangeimer in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu kontrollieren. Die Kontrolle der Auffangeimer ist dem Wetter anzupassen (an heißeren Tagen z.B. zweimal täglich), sodass es zu keinem Eintreten eines Verbotstatbestandes kommt.

15.2.5.11 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 09 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:
Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:
1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 09 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.2.6 Die Genehmigung der **WEA 10** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.6.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 10 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.6.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 10 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 10 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 10 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 10 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 10 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang

des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.6.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.6.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.6.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.6.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.6.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.6.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnach-

weis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.6.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 10 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 3,5$ m/sec im Gondelbereich

Wespenbussard

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,6$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 10 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.6.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzelteilern bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 10 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BöFa 2025).

15.2.6.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BöFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 10 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedlung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

15.2.7.10 Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (V5.3):

In Ergänzung der Maßnahme V5.3, des Aufstellens von Amphibienschutzzäunen, sind die Zäune und Auffangeimer in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu kontrollieren. Die Kontrolle der Auffangeimer ist dem Wetter anzupassen (an heißeren Tagen z.B. zweimal täglich), sodass es zu keinem Eintreten eines Verbotstatbestandes kommt.

15.2.6.11 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 10 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 10 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.2.7 Die Genehmigung der **WEA 11** ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

15.2.7.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und Wildkatze:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 11 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.7.2 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (Maßnahme V41 – LBP (BöFa 2025)):

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. März bis 30. November sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 11 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres die Abschaltung 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 11 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 11 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 11 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 11 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.7.3 Die Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Tiere ist in Ergänzung zu Maßnahme V2 des LBP (BöFa 2025) wie folgt durchzuführen:

Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Quartierstandorte von Fledermäusen oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von anderen baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

15.2.7.4 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.7.3 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Quartier ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um den besetzten Quartierstandort hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.7.5 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Ziffer 15.2.7.3 dieses Bescheides keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

- a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
- b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.2.7.6 Schutz der Wildkatze:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März – 31. August durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 31. August geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. September (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege vom 01. März bis 31. August ist ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber, dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

15.2.7.7 Windabhängige Abschaltung:

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 11 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

Rotmilan

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 3,5$ m/sec im Gondelbereich

Wespenbussard

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,6$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 11 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

15.2.7.8 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen (Maßnahme V/A8_{CEF}):

Die Maßnahme V/A8_{CEF}, Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Roßberg verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze pro WEA Standort hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzelstümpfen bestehen muss.

Die Maßnahme V/A8_{CEF} ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 11 auf der Fläche mit dem Flurstückschlüssel „FS0625740060007601400“ umzusetzen (siehe Karte 6.1 „externe Ausgleichsmaßnahmen“ des LBP von BöFa 2025).

15.2.7.9 Überprüfen des Eingriffsbereiches auf Ameisennester (V 1.3):

Die Maßnahme V 1.3 im LBP von BöFa (Stand: 12.02.2025) ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Die Überprüfung auf Ameisennester hat vorlaufend zur Rodung zu erfolgen. Die Ameisennester sind zu kartieren und zusammen mit dem Traufbaum gegen Veränderung, Zerstörung und große Staubbelastung zu sichern. Aufgefundene Waldameisenkolonien im Eingriffsbereich der WEA 11 müssen erhalten werden.

Kann ein Schutz der Bauten und angrenzender Habitate vor baubedingten Risiken durch einen geeigneten Schutzzaun (z.B. Bauzaun, Flatterband ist nicht zu verwenden) nicht gewährleistet werden, müssen die Nester umgesiedelt werden. Diese Umsiedelung muss durch einen Experten der Hessischen Ameisenschutzwerke e.V. angeleitet werden, wobei vorerst ein geeigneter sonniger Standort im Umfeld ausgewählt werden muss. Je nach Gegebenheiten ist vom Experten der Ameisenschutzwerke in Absprache mit der ONB zu beurteilen, wie der Abtrag bzw. die Umsiedelung des Ameisenhügels unter größtmöglicher Schonung erfolgen sollte. Soweit praktikierbar ist der Ameisenhügel händisch abzugraben. Für diese Maßnahme ist ein Zeitraum der beginnenden Aktivitätsphase (ab Ende März) zu wählen. Die Maßnahme ist durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

15.2.7.10 Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (V5.3):

In Ergänzung der Maßnahme V5.3, des Aufstellens von Amphibienschutzzäunen, sind die Zäune und Auffangeimer in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu kontrollieren. Die Kontrolle der Auffangeimer ist dem Wetter anzupassen (an heißeren Tagen z.B. zweimal täglich), sodass es zu keinem Eintreten eines Verbotstatbestandes kommt.

15.2.7.11 Ausgleichszahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte durch die WEA 11 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2520,00 € (von insgesamt 17.640 €) festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:

1180 0644 8771

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der WEA 11 zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

15.3. Vorsorgender Bodenschutz:

15.3.1 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, sowie des Nachtrags Löschwassersystemen vom 12.02.2025 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, zu erfolgen, das heißt, nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

15.3.2. Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

15.3.3. Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

15.3.4 Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

15.3.5. Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichende Laufwerke sind vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor dem Einsatz der Maschinen abzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten aufzubringen.

15.3.6. Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

15.3.7. Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten, Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahr- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

15.3.8 Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

15.3.9 Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 15.3.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

15.3.10 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

15.3.11 Bei einer Lagerdauer über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

- 15.3.12 Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.
- 15.3.13 Vor Beginn der Rückbauarbeiten der sieben Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 15.3.14 Wird der Betrieb der sieben Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 oder einzelner dieser Windenergieanlagen vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind/ist diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlagen in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzenbare Oberbodenschicht auszubringen. Die durch die Windenergieanlagen beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, sowie dem Nachtrag Löschwasserzisternen vom 12.02.2025 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, herzustellen.

15.4. Allgemeine Hinweise:

- 15.4.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.
- 15.4.2 Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.
- 15.4.3 Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 15.4.4 In den Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 12 Naturschutz/ Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:
- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
 - b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
 - c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierung durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020).
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023.
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023.

16. Forstwirtschaft / Forstrecht

16.1. Nebenbestimmungen zum Forstrecht:

- 16.1.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum) Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.
- 16.1.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.
- 16.1.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist das Hessische Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen oder der Erdbaumaßnahmen zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Kirchhain unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn dieser Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wege-sperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.
- 16.1.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, zu erfolgen.

- 16.1.5 Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.
- 16.1.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.
- Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.
- Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden.
- Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.
- Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.
- Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem, ist zu unterlassen.
- 16.1.7 Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.
- 16.1.8 Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.
- 16.1.9 Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.
- 16.1.10 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren.
- Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1

Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.) so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

- 16.1.11 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de jeweils bis zum Ende der Folgeweche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten.

Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

- 16.1.12 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) vom Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, einer Fräse usw.).

- 16.1.13 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

- 16.1.14 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

- 16.1.15 Evtl. errichtete Erdrampen für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bon-gossi-Platten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen.

Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

- 16.1.16 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen.

Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

- 16.1.17 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

- 16.1.18 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß bzw. in Verbindung mit den Nebenbestimmungen Ziffern 16.1.14 16.1.15 und 16.1.16 dieses Bescheides wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

- 16.1.19 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

- 16.1.20 Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, sowie in Absprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

- 16.1.21 Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, treffen in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

- 16.1.22 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, zügig nach

Beendigung der Baumaßnahmen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Kirchhain abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

16.1.23 Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

16.1.24 Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

16.1.25 Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 36.820 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine

Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 110.460 €

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere, vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

16.1.26 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine

Walderhaltungsabgabe in Höhe von 119.139,54 €

festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

Referenznummer:
895 0736 25 531 5 003

HCC-HMULV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

16.1.27 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

16.2. Hinweise zum Forstrecht:

16.2.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

16.2.2 Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

16.2.3 Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

16.2.4 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

16.2.5 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

16.2.6 Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

16.2.7 Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) auf forstlicher Sicht:

In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 16 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).

- d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

VI. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BlmSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung

Die Anlagen zur Nutzung von Windenergie umfassen entsprechend § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV neben den Windenergieanlagen selbst (Turm einschl. Fundament, Rotoren und Generator) auch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs- sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und den Bau von zwei Löschwasserzisternen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BlmSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BlmSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Verfahrensablauf:

Mit Datum vom 06.05.2020 hat die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Roßberg gestellt. Die Antragsunterlagen wurden zeitgleich eingereicht.

Die Planung umfasste 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150–5.6 mit jeweils 5,6 MW Nennleistung, davon 6 WEA mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und 244 m Gesamthöhe sowie 1 WEA mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und 241 m Gesamthöhe, einschließlich der zugehörigen Bauflächen und der notwendigen Stichwege.

Das Genehmigungsverfahren wurde seinerzeit unter der Bezeichnung „Windpark Roßberg“ mit dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1240/1-2018/2 eingeleitet.

Der Genehmigungsantrag wurde anschließend am 23.09.2020 in überarbeiteter Fassung neu eingereicht. Später im Verfahren wurden mit Datum vom 13.03.2023 noch einmal grundlegend überarbeitete Antragsunterlagen vorgelegt. Darauf wurde das neue Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1240/1-2018/8 vergeben. An der Bezeichnung „Windpark Roßberg“ änderte sich hingegen nichts.

Zwischenzeitlich war auch ein Wechsel der Rechtsform der Antragstellerin erfolgt: Die vormalige juwi AG firmiert seit 2022 als JUWI GmbH, die weiter unter der gleichen Adresse registriert ist und seit diesem Zeitpunkt als Antragstellerin auftritt.

Antragsgegenstand ist das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen mit den o. g. Bau- und Leistungsdaten am Standort Roßberg in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg.

Nach einer ersten internen Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf offensichtliche Mängel durch die Genehmigungsbehörde selbst wurde das behördliche Beteiligungsverfahren gestartet.

4.2 Festlegung der Verfahrensart:

Mit der Mail vom 24.05.2023 verlangte die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, im Genehmigungsverfahren die zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Notfallverordnung sowie die Vorschriften zur Verfahrenserleichterung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) anzuwenden.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. 3141 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Da die Anwendungsvoraussetzungen vorlagen, wurde am 25.05.2023 bestätigt, dass § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG im Genehmigungsverfahren angewendet werden.

Damit waren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Mit dem Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung entfielen auch die Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Die ursprünglich beantragte Durchführung einer UVP, unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung, nach § 7 Abs. 3 UVPG, wurde damit gegenstandslos.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i. V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

4.3 Durchführung des Verfahrens:

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabengebiete von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund als Standortkommune hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die Magistrate der Städte Allendorf (Lumda), Homberg (Ohm) und Amöneburg sowie der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau als betroffene Nachbarkommunen
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange (letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßen- und verkehrsrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilungen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege, hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
 - Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
 - Dezernat 44.2 hinsichtlich strahlenschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutz- und bodenschutzrechtliche Belange

Zu Beginn des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde jeweils an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und Nachreichung aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, dass von allen im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen die vorliegenden Antragsunterlagen für die Prüfung der jeweiligen Fachbelange als ausreichend anerkannt wurden.

Damit konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich eingereichten Unterlagen und unter Einbeziehung aller Nachträge mit Schreiben vom 27.03.2024 die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden.

4.4 Weiterer Verfahrensablauf:

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG a. F. ist von der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag nach Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen, also nach Erlangen der Vollständigkeit, im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von 3 Monaten, im vorliegenden Fall also bis zum 27.06.2024, zu entscheiden.

Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragssteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Mit Datum vom 05.07.2024 wurde von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG a. F. Gebrauch gemacht die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um zunächst 3 Monate bis zum 27.09.2024 verlängert.

Begründung hierfür war, dass sich zum einen im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die materielle Prüfung des Antrags seitens der zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen noch Prüfaufträge ergeben hatten, die sich zum Zeitpunkt der Verfahrensfristverlängerung noch in der Bearbeitung befanden. Die letzten überarbeiteten Berichte und Gutachten lagen der Behörde erst seit relativ kurzer Zeit vor, sodass die Antragsunterlagen fachlich-inhaltlich noch nicht abschließend geprüft werden konnten. Somit lagen Gründe für die Verlängerung der Verfahrensfrist vor, die zumindest teilweise auch der Antragstellerin zuzurechnen waren.

Zum anderen lagen dem Vorhaben komplexe Sachverhalte zugrunde, die einer sehr genauen und sorgfältigen fachlichen sowie rechtlichen Prüfung durch die zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen bedurften. Dies galt z. B. für die baurechtlichen, die wasserrechtlichen sowie die naturschutz- und forstfachlichen Belange, aber auch für die Belange des Immissionsschutzes. Damit war eine besondere Schwierigkeit der Prüfung gegeben, die eine Verlängerung der Verfahrensfrist erforderte.

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist eine weitere Verlängerung der Verfahrensfrist nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Antragstellerin möglich. Per Mail vom 12.09.2024 wurde die Antragstellerin juwi GmbH über den Sachstand des Verfahrens informiert und es wurde mitgeteilt, dass in dem Verfahren noch einige, teilweise auch nicht unerhebliche Punkte zu klären waren. Es wurde deutlich gemacht, dass die beantragte Genehmigung voraussichtlich nicht zu dem angestrebten Termin Ende Sept. würde erteilt werden können. Weiter wurde mitgeteilt, dass aus diesen Gründen beabsichtigt sei, von der Regelung des § 10 Abs. 6a BImSchG nochmals Gebrauch zu machen und die Verfahrensfrist erneut um weitere 3 Monate zu verlängern. Hierzu wurde die Antragstellerin um Erteilung der Zustimmung gebeten.

Mit der per E-Mail übersandten Nachricht vom 24.09.2024 meldete die Antragstellerin juwi GmbH hierauf zurück, dass sie einer weiteren Verlängerung der Verfahrensfrist im Projekt Ebsdorfergrund-Roßberg grundsätzlich nachkomme, einer Verlängerung jedoch lediglich für zwei weitere Monate zustimme. Aufgrund wirtschaftlicher Auswirkungen auf das Vorhaben sprach sich die juwi GmbH für eine schnellstmögliche Genehmigungserteilung aus.

4.5 Entscheidung:

Nach Prüfung der abschließend vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die 7 beantragten Windenergieanlagen des Windparks Rossberg erfüllt sind.

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt, der jedoch noch keinen naturschutzrechtlichen Teil enthielt. Dieser wurde der Antragstellerin, der juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, am 08.01.2025 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die bis dahin eingearbeiteten Nebenbestimmungen und deren Begründung übersandt. Damit hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich mit dem Bescheid inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin Gebrauch, indem sie mit der E-Mail vom 05.02.2025 Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu dem Bescheidentwurf vortrug und um deren Berücksichtigung bat.

Die einzelnen Punkte wurden jeweils in Rücksprache mit den betroffenen Fachstellen und /-behörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden wurde begründet entgegnet. Die abgestimmten Änderungen fanden dann Eingang in den abschließenden Entwurf der Genehmigung.

Eine erste vollumfängliche Fassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides mit naturschutzrechtlichem Teil wurde der Antragstellerin juwi GmbH am 20.03.2025 per E-Mail zur Kenntnisnahme und zur Anhörung gemäß § 28 HVwVfG. Für die Anhörung wurde eine Frist bis zum 03.04.2025 gesetzt.

Zu dieser Entwurfsfassung wurden seitens der Antragstellerin per Mail vom 24.03.2025 noch letzte Anmerkungen und Änderungsanträge eingebracht, die ebenfalls von der Genehmigungsbehörde geprüft wurden. Auch diesen Anmerkungen und Änderungsanträgen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, während anderen Einwänden begründet entgegnet wurde. Die abgestimmten Änderungen fanden dann Eingang in den abschließenden Entwurf des Genehmigungsbescheides, der der Antragstellerin am 26.03.2025 übersandt wurde.

Seitens der Antragstellerin juwi GmbH wurde daraufhin keine weitere Einrede mehr gegen den Inhalt des vorliegenden Entwurfs des Genehmigungsbescheides vorgebracht wird.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der 7 Windenergieanlagen des Windparks „Rossberg“ genehmigt wird, konnte daraufhin am 27.03.2025 durch persönliche Aushändigung zugestellt werden.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der *VRG WE* bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten *VRG WE* stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit die *VRG WE* außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Planziel 2.2-1 TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Die Standorte der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark „*Roßberg*“ liegen innerhalb des *VRG WE* Nr. 3141. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Die vorliegende Planung entspricht damit der Zielvorgabe 2.2-1 des TRPEM 2016/2020.

Das Planungsvorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, ist in den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2, (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 fordert, dass bei der Errichtung von WEA Waldrodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig sind.

Gemäß Antragsunterlagen werden insgesamt rd. 5,2 ha Waldfläche dauerhaft, weitere 3,7 ha Waldfläche temporär in Anspruch genommen. Bei der Windpark-Konfiguration werden besonders wertvolle Altholzbestände im Staatswald, die im Übrigen mittlerweile als Kernflächen des Naturschutzes unter Schutz gestellt sind, von möglichen Eingriffen freigehalten. Weitere Eingriffsminimierungen erfolgten im Rahmen von Vor Ort-Begehungen mit der Oberen Forstbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde in den Jahren 2018/2021. Das Waldgebiet ist durch Trockenheit und Käferkalamitäten zudem bereits vorgeschädigt (vgl. Ka. 19.4.1, S.11 und 12 der Antragsunterlagen). Aufgrund nicht vorhandener Ersatzaufforstungsflächen sieht der Antrag vor, die dauerhafte Waldinanspruchnahme über eine Walderhaltungsabgabe auszugleichen. Die temporär beanspruchten Waldflächen werden hingegen wiederaufgeforstet.

Gegen dieses Vorgehen bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Die Gemarkung Roßberg zählt zu den Gemarkungen mit ausreichendem Waldanteil (> 31 %). Die Festlegung der Walderhaltungsabgabe entspricht dem Plansatz 6.4-1 (Z) nach einem funktionsgerechten Ausgleich (siehe Begründung/Erläuterung zum Plansatz). Durch die intensive Abstimmung des Windpark-Layouts mit den für Naturschutz und Forstwirtschaft zuständigen Fachbehörden wird dem Plansatz 2.2-2 (Z) bzw. 2.2-5 (G) vollumfänglich Rechnung getragen. Der Antrag steht auch dem Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 nicht entgegen, wonach die ausgewiesenen Vorranggebiete effizient genutzt werden sollen. Die vorliegende Planung ist im Kontext mit weiteren Planungen innerhalb und außerhalb des VRG WE 3141 zu beurteilen. So müssen beispielsweise Vorbelastungen in Bezug auf die Schallimmissionen räumlich benachbarter Windparks etc. berücksichtigt werden.

Das VRG WE überlagert ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* (VBG GWS) gemäß RPM 2010. Wie bereits oben dargelegt, steht die Errichtung von WEA innerhalb eines VBG GWS nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des RPM 2010. VBG GWS umfassen Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sowie vorhandene Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Von der Überlagerung mit einem VRG WE ist ausschließlich die Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes betroffen. Mögliche Konflikte können im Zuge der Einzelfallprüfung auf der Genehmigungsebene, ggf. durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von sieben Windenergieanlagen im Windpark „*Roßberg*“ mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar, sodass aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (Ausschlusswirkung).

Zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen haben die Stadt Allendorf (Lumda) und die Gemeinde Ebsdorfergrund zusammen mit fünf weiteren Kommunen einen Gemeinsamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Region Lumdatal aufgestellt. Basierend auf einer gesamtträumlichen Untersuchung wird hierbei (u.a.) im Stadtgebiet Allendorf (Lumda) in der Gemarkung Nordeck sowie im Gemeindegebiet Ebsdorfergrund in der Gemarkung Dreihausen eine „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen (AI 1 / Eb 3)“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen (genehmigt am 21.04.2016).

Der wirksame Gemeinsame Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für die Region Lumdatal, genehmigt am 21.04.2016, bildet somit die Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens.

Die Standorte der geplanten sieben Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 des Windparks Roßberg in der Gemarkung Roßberg der Gemeinde Ebsdorfergrund befinden sich alle innerhalb einer im FNP dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“.

Grundsätzlich besteht ein Anwendungsvorrang der Zielfestlegungen in einem Regionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Darstellung der „Sonderbauflächen – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ auf Ebene des Flächennutzungsplanes entspricht jedoch in den betreffenden Bereichen auch den Festlegungen des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen (TRPEM). Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen des Windparks Roßberg befinden sich innerhalb des im TRPEM ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE 3141).

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde zu dem Vorhaben verwiesen (siehe Ziffer 5.1 – Regionalplanung).

Mit Datum vom 28.10.2020 hat die Standortgemeinde Ebsdorfergrund schriftlich und unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erklärt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der sieben Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 an den vorgesehenen Standorten im Bereich des geplanten Windparks Roßberg in der Gemarkung Roßberg der Gemeinde Ebsdorfergrund.

Die Rodungsmaßnahmen sowie die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Standorte der Windenergieanlagen. Die betreffenden Bereiche befinden sich somit, wie auch die konkreten Standorte der geplanten Windenergieanlagen, im Bereich der ausgewiesenen „Sondergebiete – Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen (AI 1 / Eb 3)“. Die Darstellung überlagert in diesen Bereichen die Darstellung als „Fläche für Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher auch keine Bedenken im Hinblick auf die Rodungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die abschließende Prüfung und die Bewertung der geplanten Maßnahmen erfolgen durch die Obere Forstbehörde bzw. die Obere Naturschutzbehörde als jeweils zuständige Fachbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist die ausreichende Erschließung zu sichern.

5.3 Bauordnungsrecht

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung, im Folgenden HBO, maßgeblich.

Zuständige Behörde für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist die Bauaufsichtsbehörde beim jeweils örtlich zuständigen Kreisausschuss, vorliegend also die Bauaufsichtsbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg.

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat mit der Mail vom 04.07.2024 als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen aus dortiger Sicht keine bauordnungsrechtlichen Bedenken, wenn die von dort vorgebrachten Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen wurden in Abschnitt V, Ziffer 2, als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Gemäß § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) stellen Windenergieanlagen Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO 2018 dar und sind entsprechend zu behandeln.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 3 HBO). Auf die Hessische Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung und in der Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie für WEA (2015)) wird besonders hingewiesen.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Anforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik und Standsicherheit), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Windenergieanlagen sind nach bauordnungsrechtlichen Sicherheitsanforderungen in der Regel mit einem automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystem auszurüsten; dies entspricht dem Stand der Technik. Der Einbau eines solchen Eiserkennungs- und Abschaltsystems ist Bestandteil des Genehmigungsantrags. Um die Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen, sind die diesbezüglichen Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus

anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.09.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – sind dabei zu beachten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung wird nach § 14 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreis-ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Untere Bauaufsicht, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu stellen.

5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens sind die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept in der 1. Fortschreibung mit der Nr. 5644 vom 23.01.2024, erstellt vom Büro Endreß Ingenieurgesellschaft mbH, Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, und das generische Brandschutzkonzept mit dem Zeichen IS-ESM 4 MUC/wi vom 10.12.2019, erstellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Ausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die beantragten 7 Windenergieanlagen (WEA 01, 03, 05, 06, 09, 10 und 11) stehen direkt im Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich.

Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Im Kapitel 16 der Antragsunterlagen wurde ein Brandschutzkonzept in der 1. Fortschreibung und ein generisches Brandschutzkonzept vorgelegt. Diese Gutachten werden von Seiten der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Löschwasserezisternen zu installieren und der Zugang zur bereits bestehenden Zisterne ist zu schaffen und sicherzustellen. Die Windenergieanlagen werden mit automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die von der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „*Windenergieanlagen*“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

5.5 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.6 Immissionsschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus einschlägigen Regelwerken, z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben.

§ 12 BImSchG berechtigt die Fachbehörde zur Aufnahme von Auflagen in Genehmigungen. Auflagen sollen die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 sind unter anderem das Erfüllen von Betreiberpflichten entsprechend § 5 BImSchG, das Erfüllen von Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 BImSchG sowie ein nicht entgegenstehen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Ebenso kann § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dieser Stelle als Rechtsgrundlage herangezogen werden, welcher Nebenbestimmungen erlaubt, wenn diese sicherstellen sollen, dass gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

5.6.1 Schutz und Vorsorge - Schall

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionsorte IO 3, IO 8, IO 31 und IO 32 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,3 – 4,3 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Der Immissionsort Nr. 13, Ebsdorfergrund-Wermertshausen, Waldstraße 5, ist gemäß des gültigen Bebauungsplans Nr. 2 – 2. Änderung und Erweiterung im Bereich „Waldstraße“ als reines Wohngebiet ausgewiesen und somit gilt ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Für den Immissionspunkt wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ anlog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt. Der Immissionspunkt liegt in dem oben genannten Bebauungsplan. Das reine Wohngebiet mit seinen Wohnhäusern bildet eine recht kleine planerisch/räumliche Einheit. Das Wohngebiet grenzt westlich bzw. nordwestlich an den Außenbereich. Im Außenbereich gilt das Schutzniveau eines Mischgebietes. An der übrigen Grenze grenzt das reine Wohngebiet an zwei Mischgebiete.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. Im vorliegenden Einzelfall kommt es somit zwischen dem Immissionspunkt und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.: 6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch sieben im benachbarten Außenbereich beantragten Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Das reine Wohngebiet ist mit fünf Häusern ein recht kleines Gebiet, das aus insgesamt zwei bzw. je nach Blickrichtung aus drei Häuserreihen besteht. Es ist von den übrigen Gebietsausweisungen und dem Außenbereich eingekesselt und sticht aus seiner Umgebung heraus. Es existiert keine Abstufung, sprich es ist kein allgemeines Wohngebiet „zwischengeschaltet“. Es erfolgt direkt ein Sprung von Gebieten in denen Gewerbe zulässig ist, in ein Gebiet das lediglich dem Wohnen dient. Auch hier ist Rücksichtnahme geboten.

Es ist daher angemessen, das reine Wohngebiet an die umliegende Umgebung anzupassen. Die Anpassung des Richtwertes auf 40 dB(A) hätte dabei mit 5 dB(A) immer noch einen ausreichenden Abstand zum max. zulässigen Richtwert von 45 dB(A). 40 dB(A) entsprechen einem Wert, der gemäß TA Lärm einem Gebiet zugeordnet ist, in dem vorwiegend gewohnt wird. Um dem Rücksichtnahmegebot gerecht zu werden, erscheint in diesem Einzelfall ein Anheben des Richtwertes auf 40 dB(A) im gesamten reinen Wohngebiet daher zumutbar. Hinzu kommt, dass das Gebiet zwar dem Wohnen dient, aber sich immer noch, historisch bedingt, landwirtschaftliche/gewerbliche Einflüsse erkennen lassen, selbst bei der neueren Bebauung. So beispielsweise die Scheune auf Flurstück 77/1.

Eine Abstufung im reinen Wohngebiet von den Flurstücken in der ersten Reihe (77/1 und 76/8), also in unmittelbarer Randlage, hin zu den weiter nach innen zur übrigen Bebauung hin gelegenen (71/5, 71/6 und 71/7), erscheint hier aufgrund der geringen Größe des Gebietes nicht sinnvoll, zumal es rundum von Gebieten eingekesselt ist, in denen der zulässige Richtwert von 45 dB(A) gilt und somit, je nach Blickrichtung, sich immer eine Randlage des reinen Wohngebietes einstellt. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets, existiert kein wirklicher Gebietskern. Der Außenbereich ist auch von den Flurstücken 71/5, 71/6 und 71/7 aus insbesondere in südwestlicher Richtung mehr oder weniger gut wahrnehmbar. Gerade in Richtung des Friedhofs ist relativ freie Sicht nach außen gegeben. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, des umliegenden Außenbereichs und der angrenzenden Mischgebiete existiert kein innerer Kernbereich des reinen Wohnens, an dem der vollständige Schutzanspruch eines WR gegeben ist. Somit ist für den Immissionsort Nr. 13, Ebsdorfergrund-Wermertshausen, Waldstraße 5, ein einheitlicher Zwischenwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für das gesamte Gebiet als angemessen anzusehen.

Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V150-5.6 MW mit einem Wert von 106,1 dB(A) [WEA 3, 5, 6, 10 und 11] bzw. 104,1 dB(A) [WEA 1 und 9] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Vestas V150-5.6 MW resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 105,7 dB(A) [WEA 3, 5, 6, 10 und 11] bzw. 103,7 dB(A) [WEA 1 und 9] die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Lage der Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3, genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 945 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort 11, Am Forsthaus 3, Roßberg) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.6.2 Schutz und Vorsorge - Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der fünf parallel geplanten Windenergieanlagen bei Dreihausen wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an fünf Immissionsorten (IO A, IO D, IO E, IO F und IO G) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an sechs Immissionspunkten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an sieben Immissionsorten (IO A, IO B, IO C, IO D, IO E, IO F und IO G) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Da die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle (IO A) einen Tagesarbeitsplatz für 3 Personen mit 24-Stunden-Rufbereitschaft darstellt und die regelmäßigen Arbeitszeiten auf die Wochentage Montag-Freitag und hier auf einen Zeitraum von 7.00-16.00 Uhr beschränkt sind, kann für den Immissionsort IO A außerhalb dieses Zeitraums, insbesondere ganztägig am Wochenende, von einer Abschaltung der Anlagen auf Grund einer Überschreitung des zulässigen Schattenwurfmmissionswertes abgesehen werden.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt 4.2 - Schutz vor Schlagschatten wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

5.6.3 Schutz und Vorsorge - Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt 4.3 – Schutz vor Lichtimmissionen geforderte sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtshindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur bedarfsgezielten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen des Windparks Rossberg mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden.

Da entsprechende Systeme aktuell noch nicht verlässlich marktverfügbar sind, enthalten die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen noch keine Unterlagen für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird. In diesem Fall kann die sichtweitenabhängige Regelung der Nennlichtstärke der Nachkennzeichnung entfallen, sodass ein entsprechender Hinweis in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.3 - Schutz vor Lichtimmissionen, Ziffer 4.3.1, aufgenommen wurde.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

5.6.4 Schutz vor sonstigen Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zur Landessammelstelle für radioaktive Abfälle, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.7 Luftverkehr und Wehrbereichsverwaltung

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurde mit Schreiben vom 26.02.2021 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windenergieanlage eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß den einschlägigen Vorschriften angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat darüber hinaus das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme vom 10.05.2023 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

5.8 Straßenrecht

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, hat in der dortigen Stellungnahme vom 25.03.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der empfohlene Mindestabstand (Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen, 17.05.2010; StAnz. Nr. 22/2010 S. 1506) von 150,00 m zu bestehenden oder geplanten Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen und 100 m zu allen sonstigen bestehenden oder geplanten Straßen, jeweils gemessen ab der Spitze des waagrecht vom Anlagenturm auskragenden Rotorblattes bis zum befestigten Fahrbahnrand, ist einzuhalten.

Vorliegend berührt das Plangebiet keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der geplanten Windenergieanlagen zu den umliegenden klassifizierten Straßen ist mehr als ausreichend.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 6, genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

5.9 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe / Wasserversorgung

Nach Prüfung des Antrags durch die Fachbehörde, die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz / Wasserversorgung, wurden mit der per E-Mail abgegebenen abschließenden Stellungnahme vom 05.09.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen des Windparks Rossberg an den beantragten Standorten vorgetragen. Voraussetzung dafür ist die Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 7.1 Grundwasserschutz, Ziffer 7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ziffer 7.3 Sicherstellung der Wasserversorgung, dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die geplanten Standorte der 7 Windenergieanlagen des Windparks Rossberg liegen innerhalb verschiedener Wasserschutzgebiete (WSG). Besondere Beachtung erfordern hierbei die Standorte der Anlagen WEA 05, WEA 06, WEA 09 und WEA 10, die sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für den Brunnen TB Londorf (531-063) der Gemeinde Rabenau befinden.

Die Standorte aller 7 Anlagen befinden sich innerhalb der Schutzgebietszone IIIB der Brunnen Mainzlar 1 und Mainzlar 2, dort allerdings in einer relativ großen Entfernung von ca. 8 km zu den Brunnen. Die Anlagenstandorte der WEA 01, WEA 05, sowie WEA 06 würden innerhalb einer künftigen Zone IIIB des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes zu dem TB Stückwiese liegen.

Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgt gemäß § 51 Abs. 1 WHG und hat u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 05.11.1986 (StAnz. 48/86, S. 2288) festgesetzten Wasserschutzgebietes ist eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen notwendig.

Das Vorhaben stellt eine potentielle Gefährdung des Grundwassers dar: Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers. Diese Gefahr entsteht zum einen dadurch, dass die grundwasserschützende Deckschicht durch die bei den Baumaßnahmen notwendigen Bodeneingriffe beschädigt wird und es dadurch zu einer Beeinträchtigung ihrer Reinigungswirkung kommt. Zum anderen werden bei der Baumaßnahme Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Ein möglicher Austritt dieser Stoffe stellt eine Gefährdung des Grundwassers dar. Des Weiteren sind für die Baugruben und die Gründungen der Fundamente entsprechende Bodeneingriffe erforderlich.

Da durch das Vorhaben eine nachteilige Verunreinigung des Grundwassers bzw. eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht auszuschließen ist, war zu prüfen, inwiefern eine Befrei-

ung von den o.g. Verboten erteilt werden kann, ohne den Schutzzweck des betroffenen Schutzgebietes zu gefährden oder ob überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Erteilung einer Befreiung erfordern. Hierzu wurde die Fachbehörde, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme vom 26.07.23, Az.: W4-89f-08-15-23/2337 liegt vor.

Die Befreiung gemäß Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidung, Nrn. II. 3 dieses Bescheides ergeht auf Grundlage von § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 8 („Tiefbrunnen Londorf“) (Ausnahmen) der o.g. Verordnung.

Nach Aussage der Oberen Wasserbehörde sind im hier zu betrachtenden Fall direkte negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnungsanlagen aufgrund der großen Entfernungen zu den Brunnen 1 und 2 Mainzlar bzw. des zu erwartenden hohen Grundwasserflurabstandes im Fall des Brunnen TB Stückwiese für diese Brunnen nicht zu erwarten. Näher zu betrachten sind hingegen die möglichen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet TB Londorf (531-063), da hierbei mögliche Konflikte mit dem Grundwasserschutz zu berücksichtigen sind.

Nach eingehender Prüfung wird der Errichtung der Windenergieanlagen an den vorgesehenen Standorten innerhalb der jeweiligen Wasserschutzgebiete seitens der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen unter Nebenbestimmungen sowie unter der Voraussetzung, dass die im Übrigen weiterhin bestehenden Verbote der Schutzgebietsverordnung beachtet werden, zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Dauer der Baumaßnahmen und der Betriebszeit der Anlage zu wahren und nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

Eine wesentliche Nebenbestimmung lautet, dass sämtliche Baumaßnahmen, die innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten stattfinden sollen, mit den Betreibern der Trinkwassergewinnungsanlagen, dem Zweckverband Lollar-Staufenberg (Brunnen Mainzlar 1 und Mainzlar 2), der Gemeinde Rabenau (Tiefbrunnen Londorf) sowie der Gemeinde Ebsdorfergrund (Tiefbrunnen Stückwiese) abzustimmen sind. Dies ist erforderlich, weil die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sind, dem Verbraucher Trinkwasser entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu liefern. Tätigkeiten und Arbeiten im Einzugsbereich der Gewinnungsanlagen sind daher den Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig bekannt zu geben, damit diese ggf. durch betriebliche Maßnahmen einer möglichen Beeinträchtigung des geförderten Rohwassers entgegenwirken können.

Die analytische Kontrolle des aus den der Wasserversorgung dienenden Brunnen geförderten Wassers während der Bauarbeiten sowie bis mindestens 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten nach einer vom Gesundheitsamt vorgegebenen Parameterliste ist erforderlich, um bei möglichen Auffälligkeiten reagieren und eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen oder Versorgungsalternativen vornehmen zu können.

Die Überwachung der Baumaßnahmen innerhalb der Wasserschutzgebiete Zone III und Zone IIIB durch ein fachtechnisches Büro dient der Sicherstellung, dass an den entsprechenden WEA-Standorten jederzeit die Einhaltung der geforderten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasserschutz gewährleistet und nachgewiesen werden kann

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen über die sensible und schutzbedürftige Lage der Maßnahme im Wasserschutzgebiet ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten.

Aufgrund der Lage der o.g. Trinkwasserbrunnen im Landkreis Gießen ist für die Kontrolle der Trinkwasserqualität aus diesen Brunnen das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen zuständig und wurde daher ebenfalls im Genehmigungsverfahren beteiligt. Dieses kommt in seiner Stellungnahme vom 21.06.2024 über die oben beschriebenen Aussage der Oberen Wasserbehörde hinaus zu der Feststellung, dass aus trinkwasserhygienischer Perspektive aufgrund der Lage der Anlagen und damit der Baumaßnahmen in der Schutzzone III des Brunnens Londorf bzw. IIIB der

beiden Brunnen Mainzlar 1 und 2 auch der Erhalt der Wasserversorgungssicherheit in der betreffenden Region bezüglich mikrobiologischer Parameter überwacht und kontrolliert werden muss, sodass entsprechende analytische Untersuchungen des Wasser aus diesen Brunnen während und kurze nach den Bauzeiten als erforderlich angesehen wird.

Für den Fall, dass durch diese Wasserkontrollen tatsächlich Auffälligkeiten oder Überschreitungen von Grenz- oder Richtwerten festgestellt werden, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen oder Versorgungsalternativen, z.B. ein Umstellen auf eine Ersatzwasserversorgung vorzusehen, die mit dem jeweiligen Wasserversorger und dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sind. Auch dies war durch die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmung zu regeln.

Hinsichtlich der vom Dezernat 41.4 wassergefährdenden Stoffe des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden fachlichen Belange wurden mit der E-Mail vom 23.06.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlmittel) werden ausschließlich allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) und schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung. Aus fachlicher Sicht genügt es, diesbezüglich auf die wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Eine Gefährdung des Grundwassers während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung könnte vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgehen. Um das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe zu minimieren, sind Auflagen erforderlich. Wegen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen Verhaltensregeln, sowie die in Abschnitt V, Ziffer 7.2, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten. Die aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Verdeutlichung und Wahrung der Belange des Grundwasserschutzes.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Windparks Roßberg soll zur Herstellung der Kranstellfläche der WEA 05 ein namenloses Gewässer 3. Ordnung in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, Flur 6, Flurstück 76/14, teilbeseitigt werden. Die Teilverfüllung soll mit Waldboden auf einer Länge von 75 m erfolgen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 3 WHG für dieses Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn die Anforderungen nach § 68 Abs. 3 WHG erfüllt werden.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erheblichen und dauerhaften nicht ausgleichbaren Erhöhungen der Hochwasserrisiken und keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten.

Die geplante Maßnahme steht auch nicht den Grundsätzen des Gewässerausbaues nach § 67 Abs. 1 WHG entgegen, da die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht negativ verändert wird.

Der Standort des Vorhabens liegt im Wasserkörper Oberen Lumda, Gewässerkennziffer 25836, der im Plangebiet als deutlich verändert eingestuft ist.

Da nur ein kleiner Abschnitt verfüllt werden soll, erfahren die Zustandsklassen der maßgeblichen Qualitätskomponenten durch das geplante Vorhaben keine langfristige Verschlechterung, so dass auch der Wasserkörper insgesamt in seiner Bewertung keine Verschlechterung erfahren wird. Durch die Maßnahmen wird auch keine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Wasserkörpers Obere Lumda hervorgerufen werden.

Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot gemäß § 27 WHG erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen zum ökologischen und chemischen Zustand.

Somit bestehen aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmung dieses Bescheides keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen (Gewässerausbau), stellen gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 WHG definitionsgemäß keine Benutzung dieses Gewässers dar, so dass für sie keine Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 WHG erforderlich ist.

Da die Anforderungen nach dem WHG und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden, konnte nach § 68 Abs. 3 WHG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V, Ziffer 7.4, Teilbeseitigung eines namenlosen Gewässers, aufgeführten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt werden. Die Nebenbestimmungen und Hinweise stellen eine ordnungsgemäße Bauausführung unter gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten sicher.

Die Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben herzustellen.

Die Nebenbestimmungen regeln die sich hieraus ergebenden Anforderungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Randbedingungen der zu genehmigenden Planung.

Die fachlichen Nebenbestimmungen tragen überdies den besonderen Anforderungen Rechnung, die an die Durchführung von Baumaßnahmen im Gewässer und im Gewässerrandstreifen zu stellen sind.

Damit die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernates 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, ihrer Genehmigungs- und Überwachungstätigkeit nachkommen kann, muss die Antragstellerin die Bauausführungsplanung, die Baubeginnsanzeige und den Nachweis über die Fertigstellung der Maßnahme sowie die Dokumentation des Bauverlaufs dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zur Prüfung vorlegen.

In der Gesamtbetrachtung kann dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen des Windparks Rossberg bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 7, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

5.10 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 Altlasten- und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, war festzustellen, dass sich keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder andere schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich der Anlagenstandorte befinden.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde, also der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

5.11 Abfallwirtschaft

Innerhalb der in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung der Anlagen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

5.12 Bergrecht / Bergaufsicht

Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen im Gebiet von vier erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Ein Abbau von Rohstoffen findet dort nicht statt.

Die Fundstellen liegen nach den vorhandenen Unterlagen außerhalb der geplanten Anlagenstandorte, der Abstand beträgt mindestens 250 m.

Aus Sicht der Fachbehörde, der Bergaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, wurden daher mit der dortigen Stellungnahme vom 05.06.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.13 Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Nach Prüfung der Sachlage durch die zuständige Strahlenschutzbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die Betreiberin der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, kommen beide Stellen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben zur

Errichtung und zum Betrieb der 7 Windenergieanlagen des Windparks Rossberg und der Betrieb der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle nicht entgegenstehen.

Seitens des HLNUG wird nach Prüfung des Antrags zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen und der zugehörigen Antragsunterlagen festgestellt, dass dort alle, die Landessammelstelle betreffenden Punkte hinreichend behandelt sind. Nach Aussage des HLNUG wird es als selbstverständlich erachtet, dass die Einschränkungen für die Landessammelstelle während der Bauphase so gering wie möglich gehalten werden müssen und, sobald Auswirkungen auf den Betrieb zu erwarten sind, eine Absprache erfolgt. Weiter führt das HLNUG aus, dass die Erreichbarkeit der Landessammelstelle für Mitarbeitende, An- und Abtransporte sowie Rettungskräfte und Feuerwehr ständig gewährleistet sein muss. Eine kurzfristige Inanspruchnahme der Zufahrt ist mit den Beschäftigten der Landessammelstelle abzustimmen, außerhalb der Baustellenbetriebszeiten ist eine Blockierung der Zufahrt nicht zulässig.

Weiter kommt das HLNUG zu dem Prüfergebnis, dass die Risikoanalyse des TÜV Nord EnSys (Referenznummer 2018-WND-RB-224-R0 in Kombination mit 2020-WND-RB-173-R1) extensiv auf verschiedene Gefährdungsszenarien (Eiswurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Gefährdung der Zufahrtswege oder Turmversagen) eingeht. Generell wurden in der Umgangsgenehmigung der Landessammelstelle verschiedene Störfallbetrachtungen (wie z.B. Flugzeugabsturz, Einwirkung von Druckwellen aufgrund chemischer Explosionen, usw.) vorgenommen. In Rahmen dieser Störfallbetrachtungen wurde das Gefährdungspotenzial der Landessammelstelle als unwahrscheinlich angenommen. Ausgehend von dieser Risikoanalyse, welche kein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Landessammelstelle resümiert, werden daher aus Sicht des HLNUG keine weiteren Nebenbestimmungen abgeleitet.

Die Strahlenschutzbehörde im Regierungspräsidium Gießen stimmt den Aussagen des HLNUG zu und bringt dazu keine Ergänzungen vor.

Die im vorliegenden Bescheid unter Ziffer 11 Landessammelstelle für radioaktive Abfälle festgelegten Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, um der Strahlenschutzbehörde sowie dem HLNUG die Wahrnehmung der dortigen Überwachungspflichten zu ermöglichen.

Unter diesen Auflagen werden sowohl von Seiten der Strahlenschutzbehörde im Regierungspräsidium Gießen, als auch von der Betreiberin der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Abt. Immissions- und Strahlenschutz, Klimawandel keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

5.14 Erdbebendienst

Nach Angaben des Hessischen Erdbebendienstes (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, liegt der geplante Windpark Dreihausen-Nordeck in unmittelbarer Nähe der vom HED im Rahmen seines Alarmierungssystems betriebenen Erdbebenstation EBSD (Ebsdorfergrund, mit Lage geogr. Breite 50,70273 und geogr. Länge 8,86907), siehe: <http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben.html>.

Die Funktionstüchtigkeit von Erdbebenmessstationen wird durch nahegelegene Windenergieanlagen maßgeblich gestört. Die Station EBSD ist für den HED und damit für die Alarmierung im Erdbebenfall von großer Bedeutung. Grundsätzlich ist es zwar möglich Erdbebenstationen an andere Standorte zu verlegen. Dies ist jedoch mit Fragen der technischen Machbarkeit (Strom und Datenverbindung), der Standortqualität und der Finanzierung der Verlegung verbunden.

In Absprache mit der Antragstellerin konnte als Kompensation ein zusätzlicher Standort für die Erdbebenmessstation im Hochbehälter Lützelberg des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg gefunden werden. Es wurde eine Kostenübernahmeerklärung zwischen Antragstellerin und HLNUG abgeschlossen, durch die sämtliche Kosten für die Errichtung der Zusatzstation bis zu einer Höhe

von 20.000 € zu Lasten der Antragstellerin gehen. Im Falle der Genehmigung und des Baus der Windparks (oder nur einzelner Windenergieanlagen) übernimmt damit der Anlagenbetreiber die Kosten für die Installation einer neuen Erdbebenmessstation. Die Kostenübernahmeerklärung ist verbindlicher Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen sowie deren Inbetriebnahme sind dem Hessischen Erdbebendienstes (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, rechtzeitig, d.h. mind. 2 Wochen vorab, mitzuteilen, damit das HLNUG die Verlegung der Erdbebenmessstation veranlassen kann.

Unter dieser Auflage und aufgrund der vorliegenden Kostenübernahmeerklärung werden von Seiten des Hessischen Erdbebendienstes (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mit der dortigen Stellungnahme vom 09.05.2023 keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

5.15 Kampfmittelräumdienst

Die Auswertung aussagekräftiger Luftbilder durch den Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern im Planbereich zu rechnen ist. Auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche liegen nicht vor, sodass eine systematische Flächenabsuche als nicht erforderlich angesehen wird.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der dortigen Stellungnahme vom 16.10.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.16 Denkmalschutz

5.16.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier 7 Anlagen des Windparks Roßberg in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall werden dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 7 Windenergieanlagen von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, mit der per Mail abgegebenen Stellungnahme vom 12.07.2023 keine Bedenken entgegengestellt.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bau- und Kunstdenkmalen sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 14, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen soll lediglich informiert und einbezogen werden, soweit im Bereich

der Anlagenstandorte Klein- und Flurdenkmale, wie Grenzsteine oder Ähnliches, angetroffen werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an und übernimmt die dortigen Aussagen.

5.16.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier 7 Anlagen des Windparks Roßberg in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Gemarkung Roßberg, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg, mit der per Mail abgegebenen Stellungnahme vom 22.05.2023 keine denkmalfachlichen Bedenken hinsichtlich der Bodendenkmäler gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorgetragen.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 14, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich.

Dementsprechend ist bei den Erdarbeiten in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden oder der Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an und übernimmt die dortigen Aussagen.

5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, die nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet sind, kommt die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der abschließenden Stellungnahme vom 13.03.2025 zu dem Ergebnis, dass die 7 Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 des Windparks Rossberg aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden können.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wurde bei Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG war unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da die Antragstellerin nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte.

Die Antragstellerin hat weiterhin gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 WindBG beantragt, dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der sieben Windenergieanlagen WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11 an den beantragten Standorten ist damit aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht unter den mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

5.17.1 Begründung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen

5.17.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

zu NB 15.1.1: Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

zu NB 15.1.2: Für die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, sowie dem Nachtrag Löschwasserzisternen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 12.02.2025, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 772.512 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen A7_{CEF}, V/A10, A16 und die Walderhaltungsabgabe des LBP sowie des Nachtrags ergibt sich ein Guthaben von 1.328.516 Biotopwertpunkten. Dadurch besteht ein Überschuss von nunmehr 556.004 Biotopwertpunkten. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden die geplanten Eingriffe naturschutzrechtlich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert.

Dieser Biotopwertüberschuss von 556.004 Biotopwertpunkten kann für das Genehmigungsverfahren für den (Aus-) Bau der Zuwegung und der Kabeltrasse des Windparks "Ebsdorfergrund-Roßberg" verwendet werden.

Die Bestätigung über die Ausbuchung der Wertpunkte aus dem Ökokonto „Hoher Stein bei Nordeck“ vor Baubeginn dient der Sicherstellung des Erbringens der Ökopunkte und somit des Ausgleichs des Eingriffs. Innerhalb der Bestätigung der Ausbuchung der Ökopunkte hat ebenfalls eine flächige Zuordnung über eine Darstellung innerhalb einer Karte zu erfolgen.

zu NB 15.1.3: Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginnes erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu NB 15.1.4: Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 05.03.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Nebenbestimmung Ziffer 15.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG (Zahlung vor Beginn des Eingriffs). Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu NB 15.1.5: Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

zu NB 15.1.6: Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaß-

nahmen prüfen kann. Die anlassbezogene, ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu NB 15.1.7: Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Aufgrund der Nähe zu einem Winterquartier für Fledermäuse sowie dem laut Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) vom Sept. 2020, Stand 12.02.2025, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, Heuchelheim, erweiterten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse, ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen vom 01. März bis 31. Oktober nicht zulässig.

zu NB 15.1.8: Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz des an die Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu NB 15.1.9: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

zu NB 15.1.10: Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

zu NB 15.1.11: Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt, zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

zu NB 15.1.12: Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus. Durch die Rodung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartier erfolgt ein Habitatverlust. Diesem Habitatverlust ist mit dieser Nebenbestimmung zu begegnen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust der gefälltten Quartierbäume auszugleichen, sind für die zu fällenden Quartierbäume im Eingriffsbereich 78 Fledermauskästen geeigneter Typen aufzuhängen.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.1.13: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die in den Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als Habitat verloren gehen.

Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Da Höhlen- und Halbhöhlenbrüter komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den Verlust der gefälltten Quartierbäume auszugleichen, sind verschiedene Nistkästen des geeigneten Typus zu schaffen.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 15.1.14: Der Nachweis der Gestattungs- und Nutzungsverträge für die Flächen, auf denen naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, wird benötigt, um sicherzustellen, dass die unter der Nebenstimmung genannten naturschutzfachlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auch realisiert werden können. Die Vorlage der Verträge vor Baubeginn stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann.

5.17.1.2 Besonderer Artenschutz

5.17.1.2.1 WEA 01

zu NB 15.2.1.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.1.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.1.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.1.4 und 15.2.1.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 01 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen wer-

den, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.1.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.1.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut- und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 01 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.1.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.1.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die §§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.1.10: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.2.2 WEA 03

zu NB 15.2.2.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.2.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus,

Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.

- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.2.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.2.4 und 15.2.2.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 03 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.2.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.2.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rotmilan und Wespenbussard.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan- und Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im Nahbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 03 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.2.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.2.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die §§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher

Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.2.10: Die Anpassung der Maßnahme V5.3 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) dient dem Schutz der Arten und dem Vermeiden des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergänzung der Nebenbestimmung dient dem Vermeiden des Tötungsstatbestands unter Einbeziehung des Wetters.

zu NB 15.2.2.11: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.2.3 WEA 05

zu NB 15.2.3.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.3.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.3.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.3.4 und 15.2.3.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 05 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.3.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.3.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 05 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der

Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.3.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.3.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die §§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.3.10: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.2.4 WEA 06

zu NB 15.2.4.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1

Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.4.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.4.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.4.4 und 15.2.4.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 06 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.4.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.4.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rotmilan und Wespenbussard.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan- und Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 06 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.4.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.4.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die §§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.4.10: Die Anpassung der Maßnahme V5.3 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) dient dem Schutz der Arten und dem Vermeiden des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergänzung der Nebenbestimmung dient dem Vermeiden des Tötungstatbestands unter Einbeziehung des Wetters.

zu NB 15.2.4.11: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.2.5 WEA 09

zu NB 15.2.5.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.5.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.5.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.5.4 und 15.2.5.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 09 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddynamischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.5.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.5.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die

Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan-Brut und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 09 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.5.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.5.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die §§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.5.10: Die Anpassung der Maßnahme V5.3 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) dient dem Schutz der Arten und dem Vermeiden des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergänzung der Nebenbestimmung dient dem Vermeiden des Tötungstatbestandes unter Einbeziehung des Wetters.

zu NB 15.2.5.11: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukle-

are Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.2.6 WEA 10

zu NB 15.2.6.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.6.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.6.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.6.4 und 15.2.6.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 10 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte

Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.6.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.6.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rotmilan und Wespenbussard.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan- und Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 10 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.6.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.6.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die §§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedelung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.6.10: Die Anpassung der Maßnahme V5.3 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) dient dem Schutz der Arten und dem Vermeiden des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergänzung der Nebenbestimmung dient dem Vermeiden des Tötungstatbestands unter Einbeziehung des Wetters.

zu NB 15.2.6.11: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.2.7 WEA 11

zu NB 15.2.7.1: Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der potentiell in diesem Gebiet vorkommenden Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

zu NB 15.2.7.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.7.3: Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 15.2.7.4 und 15.2.7.5: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 11 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Quartierbäume für Fledermäuse oder Habitatbäume für andere baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Quartier-/Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddynamischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Quartier zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Quartieres und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von Fledermausindividuen oder anderen baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Quartieren niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Quartiere verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Quartier aufgrund eines beschädigten Verschlusses von Fledermäusen besetzt wird.

zu NB 15.2.7.6: Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.2.7.7: Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient den Arten Rotmilan und Wespenbussard.

Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Rotmilan- und Wespenbussard-Brut und -Revierpaare im zentralen Prüfbereich.

Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s.u.) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s.u.) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 11 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.2.7.8: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

zu NB 15.2.7.9: Nach den Ergebnissen des LBP zum Bau des Windparks Roßberg, erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025), liegen im Nahbereich oder innerhalb der geplanten Baufelder Nester der Waldameise.

Durch die beabsichtigten Baumaßnahmen kann es zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Neststandorte kommen. Eine Prüfung des besonderen Artenschutzes ist vorliegend nicht durchzuführen, die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme mithin nicht erforderlich. Die Waldameise ist weder europarechtlich geschützte Art, noch Verantwortungsart. Vielmehr handelt es sich um eine andere besonders geschützte Art im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG. Andere besonders geschützte Arten unterliegen gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG der Privilegierung, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Eine Realisierung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt daher schon per Definition nicht in Betracht.

Die Umsiedlung der Waldameise ist zur Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin zwingend erforderlich. Die Umsiedlung der Art wird als angemessene Schutzmaßnahme im Zuge der Vermeidung von Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wie oben ausgeführt, fällt die Waldameise unter den besonderen Schutz der BArtSchV und den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (national geschützte Arten) und nicht unter die

§§ 44 und 45 BNatSchG. Somit kann auch kein Verstoß gegen §§ 44 und 45 BNatSchG stattfinden. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen.

Die Umsiedlung darf nur durch Fachpersonal der Deutschen Ameisenschutzwerke e.V. vorgenommen werden und ist durch die ÖBB zu begleiten und dokumentieren. Die Leitung der jeglicher Maßnahmen durch die Ameisenschutzwerke Hessen e. V. und die fachliche Begleitung der ÖBB sichern eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.

zu NB 15.2.7.10: Die Anpassung der Maßnahme V5.3 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) dient dem Schutz der Arten und dem Vermeiden des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergänzung der Nebenbestimmung dient dem Vermeiden des Tötungstatbestands unter Einbeziehung des Wetters.

zu NB 15.2.7.11: Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des „Gemeinsamen Erlasses Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. September 2023 (im Folgenden: HMUKLV-Erlass) (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2520,00 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

5.17.1.3 Vorsorgender Bodenschutz

zu NB 15.3.1 und NB 15.3.2: Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und das Abfahren von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

zu 15.3.3: Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

zu 15.3.4: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

zu 15.3.5: Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung

gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können ist daher vorab abzustimmen.

zu 15.3.6: Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer oder, je nach Flächengröße, mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von dieser/diesen Fahrspur-/en aus wird der Boden horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

zu 15.3.7: Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie den Grenzen der Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

zu 15.3.8: Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

zu 15.3.9: Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese, wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

zu 15.3.10: Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

zu 15.3.11: Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz von unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

zu 15.3.12: Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist als Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

zu 15.3.13: Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

zu 15.3.14: Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlagen beanspruchten Flächen i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, des kompletten Fundaments sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.17.2 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

2. Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes

– Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten VI. 5.17.2. 2.b.cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine

vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuen-schutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotverletzung zu entscheiden, und

können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abrege-

lungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 01, T-WEA 03, T-WEA 05, T-WEA 06 T-WEA 09, T-WEA 10 und T-WEA 11 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

3. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 01

a) Anlage T-WEA 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.).

Zunächst erfolgt die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (*siehe oben, S. 88*).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 07.03.2025 freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller am 07.03.2025 im Rahmen der Nachreichungen vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 01 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter VI. 5.17.2 2a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben VI. 5.17.2 2a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf

Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe VI. 5.17.2 2a.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In

Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insofern wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 17 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu

Aufgrund des Vorkommens der Art Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 01 notwendig. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass keine verwendbare Raumnutzungsanalyse vorlag, welche die Festlegung windabhängiger Abschaltungen hätte abwenden können.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2. dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 3,5$ m/s) für Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.1.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 01 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 3,5$ m/s eine Anzahl von 0,59 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 01, dass der Störungstatbestand für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N: Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-,

anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 01, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wildkatze
- Waldlaubsänger

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)
- V/A8CEF Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (siehe Nebenbestimmung 15.1.7)

f) Anlage T-WEA 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:
Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder

betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 01 A_Checkliste und T-WEA 01 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA

Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 01 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 01 ergibt sich ein Anteil von 1,59 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 3,5$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für die WEA 01 eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 248.796,30 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c.).

Daraus ergibt sich für die WEA 01 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 01 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 01 A_Checkliste, Spalte D Zeile 17) ergibt sich damit für die WEA 01 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 01 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

4. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 03

a) Anlage T-WEA 03 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 03 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3a.).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 07.03.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 03 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 03 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3b.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 03 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3c.).

Wie aus Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 17 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 03 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten Nahbereich war für diese Arten eine Anordnung von Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,8$ m/s) für den Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.1.7)
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 6,1$ m/s) für den Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 15.2.1.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 03 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,8$ m/s eine Anzahl von 1,45 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

Für die WEA 03 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 6,1$ m/s eine Anzahl von 13,93 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3d.).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 03, dass der Störungstatbestand für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 03 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3e.).

Für die WEA 03 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden. Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 03, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Wildkatze
- Kleiner Wasserfrosch
- Waldlaubsänger
- Kleinspecht

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.2.6)
- V/A8CEF Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard (siehe Nebenbestimmung 15.2.7)
- V5 (inkl. V5.1, V5.2, V5.3) Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V/A10 Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien

f) Anlage T-WEA 03 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 03 A_Checkliste und T-WEA 03 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus

- Mückenfledermaus
- Flughörnchen
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 03 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 03 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 03 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 03 ergibt sich ein Anteil von 3,98 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus

dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 03 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 4,8$ m/s), die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 6,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für die WEA 03 eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 737.695,25 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 03 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 03 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 03 H_Zahlung_& Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 03 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 03 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 03 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 03 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

5. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 05

a) Anlage T-WEA 05 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 05 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3a.).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 07.03.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 05 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 05 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3b.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 05 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen

und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 05 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 05 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3c.).

Wie aus Anlage T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 20 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 05 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu

Aufgrund des Vorkommens der Art Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereich war für diese Arte eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 05 notwendig. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass keine verwendbare Raumnutzungsanalyse vorlag welche die Festlegung windabhängiger Abschaltungen hätte abwenden können.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 3,5$ m/s) für den Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.1.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 05 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 3,5$ m/s eine Anzahl von 0,6 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 05 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 05 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3d.).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 05, dass der Störungstatbestand für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 05 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 05 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3e.).

Für die WEA 05 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 05 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden. Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 05, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.3.6)
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (siehe Nebenbestimmung 15.3.7)
- Ökologische Baubegleitung

f) Anlage T-WEA 05 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 05 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 05 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 05 A_Checkliste und T-WEA 05 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 05 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 05 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 05 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 05 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 05 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 05 ergibt sich ein Anteil von 1,60 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 05 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 05 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 3,5$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 251.398,35 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 05 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 05 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 05 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 05 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 05 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 05 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 05 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

6. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 06

a) Anlage T-WEA 06 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 06 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3a.).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 07.03.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 06 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 06 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3b.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 06 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 06 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 06 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3c.).

Wie aus Anlage T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 19 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 06 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 06 notwendig. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass keine verwendbare Raumnutzungsanalyse vorlag welche die Festlegung windabhängiger Abschaltungen hätte abwenden können.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 06 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 3,5$ m/s) für den Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.4.7)
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,6$ m/s) für den Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 15.2.4.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

$$\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 06 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 3,5$ m/s eine Anzahl von 0,14 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

Für die WEA 06 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 50 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,6$ m/s eine Anzahl von 3,53 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 06 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3d.).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 06, dass der Störungstatbestand für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 06 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3e.).

Für die WEA 06 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 06 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden. Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 06, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wildkatze
- Dunkler Wiesenknopf
- Heller Wiesenknopf
- Kleiner Wasserfrosch

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.4.6)
- V/A8CEF Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard (siehe Nebenbestimmung 15.4.7)

- V3 (inkl. V3.1, V3.2, V3.3) Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen auf Maculinea-Arten
- V5 (inkl. V5.1, V5.2, V5.3) Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V/A10 Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien

f) Anlage T-WEA 06 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 06 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 06 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 06 A_Checkliste und T-WEA 06 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 06 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 06 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 06 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 06 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 06 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 06 ergibt sich ein Anteil von 2,14 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 06 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 06 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 3,5$ m/s), die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 4,6$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für die WEA 06 eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 361.235,41 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 06 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 06 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 06, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 06 H_Zahlung_ & Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 06 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 06 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 06 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 06 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

7. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 09

a) Anlage T-WEA 09 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 09 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3a.).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 07.03.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 09 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 09 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3b.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 09 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 09 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 09 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 09 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3c.).

Wie aus Anlage T-WEA 09 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 20 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 09 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Uhu

Aufgrund des Vorkommens der Art Rotmilan im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereich war für diese Art eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 09 notwendig. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass keine verwendbare Raumnutzungsanalyse vorlag welche die Festlegung windabhängiger Abschaltungen hätte abwenden können.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 09 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 3,5$ m/s) für den Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.5.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 09 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 3,5$ m/s eine Anzahl von 0,62 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 09 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 09 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3d.).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 09, dass der Störungstatbestand für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 09 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 09 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3e.).

Für die WEA 09 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 09 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden. Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 09, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wildkatze
- Kleiner Wasserfrosch
- Waldlaubsänger

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.5.6)
- V/A8CEF Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan (siehe Nebenbestimmung 15.5.7)
- V5 (inkl. V5.1, V5.2, V5.3) Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V/A10 Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien

f) Anlage T-WEA 09 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 09 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 09 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 09 A_Checkliste und T-WEA 09 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhaufledermaus
- Wasserfledermaus

- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 09 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 09 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 09 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 09 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 09 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 09 ergibt sich ein Anteil von 1,67 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 09 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 09 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 3,5$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für die WEA 09 eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 264.507,74 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 09 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 09 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 09 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 09 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 09 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 09 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 09 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

8. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 10

a) Anlage T-WEA 10 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 10 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3a.).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 07.03.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 10 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 10 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3b.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 10 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 10 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 10 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 10 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3c.).

Wie aus Anlage T-WEA 10 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 18 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 10 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Schwarzmilan
- Uhu

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten zentralen Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 10 notwendig. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass keine verwendbare Raumnutzungsanalyse vorlag welche die Festlegung windabhängiger Abschaltungen hätte abwenden können.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 10 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 3,5$ m/s) für den Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.6.7)
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,6$ m/s) für den Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 15.2.6.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 10 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 3,5$ m/s eine Anzahl von 0,15 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

Für die WEA 10 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 50 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,6$ m/s eine Anzahl von 3,61 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 10 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 10 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3d.).

Im Rahmen der Prüfung störemfindlicher Arten ergab sich für die WEA 10, dass der Störungstatbestand für besonders störemfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 10 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 10 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3e.).

Für die WEA 10 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 10 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden. Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 10, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Wildkatze
- Kleiner Wasserfrosch
- Waldlaubsänger
- Baumpieper
- Kleinspecht
- Grauspecht

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.6.6)
- V/A8CEF Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard (siehe Nebenbestimmung 15.6.6)
- V5 (inkl. V5.1, V5.2, V5.3) Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V/A10 Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien

f) Anlage T-WEA 10 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 10 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 10 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 10 A_Checkliste und T-WEA 10 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 10 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 10 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 10 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 10 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 10 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 10 ergibt sich ein Anteil von 2,19 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 10 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 10 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 3,5$ m/s), den Wespenbussard ($\leq 4,6$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für die WEA 10 eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 372.381,58 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 10 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 10 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 10 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 10 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 10 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 10 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 10 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

9. Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 11

a) Anlage T-WEA 11 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 11 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3a.).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 07.03.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 11 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 11 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3b.).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 11 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 05.03.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 11 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 11 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 11 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3c.).

Wie aus Anlage T-WEA 11 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 17 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 11 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Schwarzmilan
- Uhu

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 11 notwendig. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass keine verwendbare Raumnutzungsanalyse vorlag welche die Festlegung windabhängiger Abschaltungen hätte abwenden können.

Wie bereits oben unter VI. 5.17.2 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 11

C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 3,5$ m/s) für den Rotmilan (vgl. Nebenbestimmung 15.2.7.7)
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,6$ m/s) für den Wespenbussard (vgl. Nebenbestimmung 15.2.7.7)

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 11 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 3,5$ m/s eine Anzahl von 0,15 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

Für die WEA 11 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 50 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,6$ m/s eine Anzahl von 3,65 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 11 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 11 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3d.).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 11, dass der Störungstatbestand für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020 nicht ausgelöst wird.

e) Anlage T-WEA 11 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 11 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3e.).

Für die WEA 11 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 11 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VI. 5.17.2. 3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden. Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 11, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Wildkatze
- Kleiner Wasserfrosch
- Baumpieper
- Grauspecht

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- NB6 Schutz der Wildkatze (siehe Nebenbestimmung 15.7.6)
- V/A8CEF Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen
- Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard (siehe Nebenbestimmung 15.7.7)
- V5 (inkl. V5.1, V5.2, V5.3) Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V/A10 Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien

f) Anlage T-WEA 11 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 11 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 3f.).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 11 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 11 A_Checkliste und T-WEA 11 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus

- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- V1 Baufeldräumung und Bauzeitenregelung (inkl. NB Nachtbauverbot Fledermaus und Wildkatze sowie V1.1 und V1.2)
- V2 Überprüfung von Höhlen- und Quartierbäumen
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 15.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- V/A7cef Prozessschutzfläche "Hoher Stein bei Nordeck"

g) Anlage T-WEA 11 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 11 finanzielle Belastungen bis zu 1.286.531,77 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter VI. 5.17.2. 2.b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 11 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 11 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 11 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 11 ergibt sich ein Anteil von 2,22 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 11 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus

dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 11 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 3,5$ m/s), die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 4,6$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für die WEA 11 eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 377.802,56 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.286.531,77 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 11 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VI. 5.17.2. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 11 ein Betrag in Höhe von 2.520 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 03, WEA 05, WEA 06, WEA 09, WEA 10 und WEA 11, dieses Genehmigungsbescheides: 17.640,00 €).

Anlage T-WEA 11 H_Zahlung_ & Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 11 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 5,6 MW (siehe Anlage T-WEA 11 A_Checkliste, Spalte D Zeile 18) ergibt sich damit für die WEA 11 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 2.520 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA 11 als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

5.17.3 Natura 2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen sind Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im 3 km Radius) sowie Vogelschutzgebiete (VSG) im 5 km Radius. Siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt von dem Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwassersystemen vom 12.02.2025) sowie die Dokumente:

- „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5219-304 - „Wald zwischen Roßberg und Höingen“ (5219-304) mit Stand vom 31.08.2021
- „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5319-301 - Hoher Stein bei Nordeck“ (5319-301) mit Stand vom 25.10.2023
- „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5319-302 - Sickler Teich bei Londorf“ (5319-302) mit Stand vom 31.08.2021
- „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet DE 5414-450 - „Steinbrüche in Mittelhessen“ (5414-450) mit Stand vom 25.10.2023

erstellt von dem Planungsbüro BöFa – Büro für ökologische Fachplanungen.

FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH-Gebiete 5319-301 „Hoher Stein bei Nordeck“, 5219-304 „Wald zwischen Roßberg und Höingen“ und 5319-302 „Sickler Teich bei Londorf“.

Die genannten FFH-Gebiete sind mindestens 210 m (FFH-Gebiet „Wald zwischen Roßberg und Höingen“) weit von den Anlagen des Parks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente: „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5219-304 – Wald zwischen Roßberg und Höingen“ (5219-304) mit Stand vom 31.08.2021, „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5319-301 - „Hoher Stein bei Nordeck“ (5319-301) mit Stand vom 25.10.2023, „FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5319-302 - Sickler Teich bei Londorf“ (5319-302) mit Stand vom 31.08.2021) jeweils ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich die Vogelschutzgebiete 5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“.

Die Vogelschutzgebiete sind mindestens 1,38 km (5414-450 „Steinbrüche in Mittelhessen“) von den Anlagen entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente „Vogelschutzgebiet DE 5414-450 - „Steinbrüche in Mittelhessen“ (5414-450) mit Stand vom 25.10.2023 erstellt von dem Planungsbüro BbFa – Büro für ökologische Fachplanungen) jeweils ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 420 m südlich der WEA 11 befindet sich das NSG „Sickler Teich bei Londorf“ und in einer Entfernung von mehr als 3,1 km südwestlich zur WEA 09 das NSG „Lumdatal bei Allendorf“. In 2,6 km Entfernung zur WEA 09 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“, in ca. 3,1 km Entfernung von WEA 01 das LSG „Auenverbund Lahn-Ohm“ und in ca. 5,1 km von WEA 05 das LSG „Totenberg“. Aufgrund dieser großen Entfernung werden Auswirkungen des Vorhabens auf die Naturschutzgebiete und die Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen.

Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt weit außerhalb von jeglichen Naturparken.

Im Umfeld von 300 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von den innerhalb der Biototypenkartierung vorgefundenen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (01.133 Erlen-Eschenwald, 01.133/05.460 Erlen-Eschenwald mit Nassstaudenflur, 03.120 Streuobstwiese, 05.110 Ungefasste Quellen, 05.212 Kleine Bäche (Oberlauf), 05.331 Ausdauerndes Kleingewässer, 05.332 temporäre/periodische Kleingewässer, 06.010 /06.320 Intensiv genutzte Feuchtwiesen mit Übergang zu intensiv genutzten Frischwiesen, 06.020 Extensiv genutzte Feuchtwiese, 06.120 Nährstoffreiche Feuchtwiesen) werden bau- und anlagebedingt 01.133 (Erlen-Eschenwald) und 05.332 (Temporäre/periodische Kleingewässer) beeinträchtigt.

Innerhalb der Datenbank NATUREG wird zwischen der WEA 05 (im Abstand von 210 m) und der WEA 09 (im Abstand von 120 m) das Biotop 5219B0479 (04.211, kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche - Bach südwestlich von Roßberg) aufgeführt. Ebenso gibt es in einer Distanz von 150 m

südwestlich der WEA 09 das Biotop 5319B0009 (04.113, Helokrenen und Quellfluren - Helokrene südlich Roßberg), in einer Distanz von 260 m südöstlich der gleichen Anlage das Biotop 5319B0818 (04.211, Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche - Fließgewässer östl. Eisel-Berg), in einer Distanz von 280 m westlich der WEA 05 und 380 m entfernt von der WEA 09 das Biotop (dreiteiliges Biotop) 5219B0478 (04.211, Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche - Bach südwestlich Roßberg), in einer Distanz von 510 m westlich der WEA 05 das Biotop 5219B0964 (04.113, Helokrenen und Quellfluren - Helokrene nordöstlich Nordeck) und in einer Distanz von 440 m südlich der WEA 11 befindet sich der Biotopkomplex Sicklerteich.

Die innerhalb der Natureg-Datenbank vorhandenen Biotope erfahren keine erhebliche Beeinträchtigung.

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen können, verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die Biototypen Erlen-Eschen-Bachrinnenwälder (bei WEA 05) und temporäre/periodische Kleingewässer (bei WEA 05 und WEA 11) ist Bestandteil der Antragsunterlagen (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025)). Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sind gegeben, da der Verlust von 0,08 ha Erlen-Eschen-Bachrinnenwälder (01.133) und 129 m² temporäre/periodische Kleingewässer (05.332) mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen V/A10 (Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien) und A11 (Ersatzaufforstung von Laubwald (01.127) und Auwald (01.137)) vollständig kompensiert wird.

Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für Erlen-Eschen-Bachrinnenwald und temporäre/periodische Kleingewässer

Laut LBP gehen durch den Eingriff insgesamt rund 0,08 ha an gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen in Form von Erlen-Eschen-Bachrinnenwäldern (01.133) verloren. Der funktionale Ausgleich für die Erlen-Eschen-Bachrinnenwälder (01.133) erfolgt in einer Höhe von rund 0,5 ha im Rahmen der Maßnahme A11. Weiterhin gehen durch den Eingriff laut LBP rund 129 m² an gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biototypen in Form von temporären/periodischen Kleingewässern (05.332) verloren. Der funktionale Ausgleich für die temporären/periodischen Kleingewässer (05.332) erfolgt in einer Höhe von rund 1.186 m² im Rahmen der Maßnahme V/A10.

Im Baufeld der Windenergieanlage WEA 05 befinden sich ein Erlen-Eschen-Bachrinnenwald sowie ein temporäres/periodisches Kleingewässer und im Baufeld der WEA 11 befindet sich ein weiteres temporäres/periodisches Kleingewässer, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG bewertet werden.

Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf den Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (bei WEA 05) sowie die temporären/periodischen Kleingewässer (bei WEA 05 und WEA 11) ist Bestandteil der Antragsunterlagen (vgl. „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP), erstellt vom Büro für ökologische Fachplanungen, vom 12.02.2025 (sowie des LBP Nachtrags zu den Löschwasserzisternen vom 12.02.2025)).

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sind gegeben, da der Verlust von 0,08 ha des Erlen-Eschen-Bachrinnenwalds (01.133) und 129 m² der temporären/periodischen Kleingewässern (05.332) mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen V/A10 (Schaffung von Ersatzgewässern für Amphibien) und A11 (Ersatzaufforstung von Laubwald (01.127) und Auwald (01.137)) vollständig kompensiert wird.

Für den Verlust von Stillgewässern und Fahrspurrillen, welche durch Amphibien genutzt werden, sind insgesamt drei neue Stillgewässer zu schaffen. Zwei der geplanten Stillgewässer befinden sich im Umfeld der geplanten WEA 05, ein weiteres geplantes Stillgewässer befindet sich zwischen der geplanten WEA 10 und der geplanten WEA 11.

Die Maßnahme A11 dient als Ausgleich für den Biotoptyp 01.133 (Erlen-Eschen-Bachrinnenwald) und beschreibt eine Ersatzaufforstung von Laub- (01.127) und Auwald (01.137)

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf den Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (bei WEA 05) sowie die temporären/periodischen Kleingewässer (bei WEA 05 und WEA 11) wird erteilt.

5.18 Forstrecht / Forstwirtschaft

5.18.1 Allgemeines

Grundlage und Bestandteil der forstrechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind die nachstehend aufgelisteten Unterlagen:

- Forstrechtlicher Antrag für Waldumwandlung nach § 12 HWaldG und Walderhaltungsabgabe nach VO über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018, Büro für ökologische Fachplanungen, Stand 12.02.2025
- Forstrechtlicher Antrag für Waldumwandlung nach § 12 HWaldG und Walderhaltungsabgabe nach VO über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018, Nachtrag Löschwasserzisternen, Büro für ökologische Fachplanungen, Stand 12.02.2025
- Zusammenfassung der Forstrechtlichen Anträge für Waldumwandlung nach § 12 HWaldG und Walderhaltungsabgabe nach VO über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018, Büro für ökologische Fachplanungen, Stand 19.02.2025

5.18.2 Waldrodung

Die Realisierung der Planung der sieben Windenergieanlagen sowie der zwei Zisternen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Hess. Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BlmSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 8,8846 ha. Diese teilt sich auf in:

WEA 01, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,2659 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6992 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5667 ha

WEA 03, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,2377 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6789 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5588 ha

WEA 05, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,2644 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7547 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5097 ha

WEA 06, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,2754 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7995 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,4759 ha

WEA 09, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,4109 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8631 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5478 ha

WEA 10, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,2392 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,7355 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5037 ha

WEA 11, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 1,1520 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6326 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,5194 ha

Löschwasserzisterne 1, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 0,0191 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG v. 0,0191 ha

Löschwasserzisterne 2, Ebsdorfergrund-Roßberg, Fl. 6, FlSt. 76/14, 0,0200 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG v. 0,0200 ha

Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gemäß § 12 HWaldG:

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 6 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats

vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden, oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31, Regionalplanung).

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde).

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz).

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahmen der zuständigen Dezernate 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde, 51.1 Landwirtschaft und Marktstruktur, sowie des Landesamtes für Denkmalpflege).

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde).

Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

WEA 01 (Forstabteilungen 322 B 1, 322 B 2): Die im Betriebsbuch aufgeführten Fichtenbestände sind überwiegend nicht mehr vorhanden. Stattdessen wurden im Rahmen der Biotopkartierung

2023 Sukzessionen in unterschiedlichen Stadien (Staudenstadium mit Sträuchern, ältere Stadien/Pionierwald und ältere Sukzession mit Edellaubbäumen) kartiert. Kleinflächig befinden sich im Eingriffsbereich beider Abteilungen noch mittelalter bodensaurer Buchenwald. Im Norden der Abteilung 322 B1 befinden sich zudem junge und mittelalte forstlich überformte Buchenmischwälder und mittelalte Fichtenbestände.

WEA 03 (Forstabteilungen 319 A 1, 320 B 2): Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Eingriffsbereich in beiden Forstabteilungen bodensaurer Buchenwald mit stark aufgelichtetem Altholz in Naturverjüngung festgestellt. Weiter befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches in der Abteilung 320 B 2 mesophiler Buchenwald mit stark aufgelichtetem Altholz in Naturverjüngung, Buchenaufforstungen vor Kronenschluss, sonstige Edellaubholzwälder, ältere Sukzessionen mit Buchenaufforstungen und kleinflächig eine ähnliche Schlagflur wie an der WEA 01.

WEA 05 (Forstabteilungen 316 A 1, 316 B 1, 316 C 1, 316 C 2): Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde festgestellt, dass auch hier die Fichtenbestände in der Forstabteilung 316 B 1 in großen Teilen nicht mehr vorhanden sind und stattdessen sich auch hier Sukzessionen in unterschiedlichen Stadien befinden. Weiter wurden in der Forstabteilung alte Fichtenbestände, Fichten- und Douglasienbestände mit stark aufgelichtetem Altholz in Naturverjüngung sowie alte Mischwaldbestände festgestellt. Innerhalb der Forstabteilung 316 A 1 wurden neben einer älteren Sukzession mit Pionierwald ein alter mesophiler Buchenwald kartiert. Im Eingriffsbereich der Forstabteilung 316 C 1 befindet sich kleinflächig ein alter, forstlich überformter Eichenmischwald. In der Forstabteilung 316 C 2 befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches alte Mischwaldbestände sowie eine mittelalte Eichenaufforstung vor Kronenschluss.

WEA 06 (Forstabteilungen 315 A 1, 315 a 1, 315 B 1, 315 B 2, 315 B 3): Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Eingriffsbereich innerhalb der Forstabteilung 315 A 1 ein alter bodensaurer Buchenwald sowie randlich eine Douglasienaufforstung festgestellt. Die Forstabteilung 315 a 1 wird fast vollständig durch eine extensiv beweidete Frischwiese eingenommen. Im Eingriffsbereich innerhalb der Forstabteilung 315 B 1 befinden sich kleinflächig ein alter Eichen-Hainbuchenwald, sowie ebenfalls kleinflächig eine Schlagflur mit Douglasienaufforstung. In der Forstabteilung 315 B 2 befinden sich im Eingriffsbereich ein alter, forstlich überformter Eichenmischwald und ein alter sonstiger Edellaubholzwald. Im Eingriffsbereich in der Forstabteilung 315 B 3 wurden eine Douglasienaufforstung und eine Schlagflur mit Douglasienaufforstung kartiert.

WEA 09 (Forstabteilungen 312 A 3, 312 B 1): Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Eingriffsbereich in der Forstabteilung 312 A 3 ein mittelalter mesophiler Buchenwald sowie ein mesophiler Buchenwald mit stark aufgelichtetem Altholz in Naturverjüngung kartiert. Im Eingriffsbereich in der Forstabteilung 312 B 1 wurde ein mesophiler Buchenwald mit stark aufgelichtetem Altholz in Naturverjüngung, ein forstlich überformter mittelalter Buchenmischwald, sowie kleinflächig eine Neuanlage von Auwald mit Fichtenaufforstung festgestellt. Auch hier findet sich statt eines Fichtenbestandes eine Schlagflur (Staudenstadium mit Sträuchern).

WEA 10 (Forstabteilungen 310 B 1, 310 B 2, 311 – 1, 314 A 1): Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde festgestellt, dass auch hier die Fichtenbestände teilweise nicht mehr vorhanden sind und sich stattdessen Sukzession in unterschiedlichen Stadien im Eingriffsbereich befindet. Im Eingriffsbereich in der Forstabteilung 310 B 1 befinden sich überwiegend die zuvor genannten Sukzessionsflächen sowie kleinflächig am nördlichen Rand des Eingriffsbereiches mittelalte Fichtenbestände. In der Forstabteilung 310 B 2 wurden im Eingriffsbereich neben Sukzessionsflächen eine Eichenaufforstung vor Kronenschluss kartiert. Im Eingriffsbereich in der Forstabteilung 311 – 1 befindet sich ein junger Fichtenbestand. Der Eingriffsbereich in der Forstabteilung 314 A 1 setzt sich aus Sukzession und mittelalten, forstlich überformten Eichenmischwäldern sowie aus mittelalten Fichtenbeständen zusammen.

WEA 11 (Forstabteilungen 309 A 1, 310 B 2, 313 A 1, 313 C 1): Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Eingriffsbereich in den Abteilungen 309 A 1 und 313 A 1 alte, forstlich über-

formte Eichenmischwälder kartiert. Im Eingriffsbereich in der Abteilung 310 B 2 wurde eine Sukzession mit Pionierwald und eine Eichenaufforstung vor Kronenschluss festgestellt, in der Abteilung 313 C1 ein mittelalter Lärchenbestand.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Betrachtungsraum für die Erholungsfunktion sich lediglich auf die unmittelbare Eingriffsfläche und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt. Erholung ist ein stark subjektiver Begriff deren Wirkung sich individuell sehr unterscheiden kann.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergieerzeugung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90: „...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergieerzeugung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 5,1635 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,6820 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 8,8455 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

5.18.3 Forstrechtliche Kompensation (Waldneuanlage)

Die für eine Rodung mit dem Ziel der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren.

Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

5.18.4 Begründung der forstfachlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 16 dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht.

zu Ziff. V. 16.1.1:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation, kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 16.1.2:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf

Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 16.1.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

zu Ziff. V. 16.1.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

zu Ziff. V. 16.1.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine unmissverständliche Abgrenzung in der Fläche.

zu Ziff. V. 16.1.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

zu Ziff. V. 16.1.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.8:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

zu Ziff. V. 16.1.9:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem, notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstö-

ßen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

zu Ziff. V. 16.1.10:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem, notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

zu Ziff. V. 16.1.11:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

zu Ziff. V. 16.1.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

zu Ziff. V. 16.1.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.14:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.15:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.16:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.17:

Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt wird und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bo-

denstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

zu Ziff. V. 16.1.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.20:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

zu Ziff. V. 16.1.22:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

zu Ziff. V. 16.1.23:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.24:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.25:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet werden. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kultur ausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

zu Ziff. V. 16.1.26:

Die für eine Rodung mit dem Ziel der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren.

Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich.

Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 52.026 m² dauerhaft gerodete und nicht per Ersatzaufforstung kompensierte Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Ebsdorfergrund beträgt 1,29 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsabgabe daher 2,29 € / m² dauerhafte Waldrodung.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:
52.026 m² x 2,29 € / m² = 119.139,54 €

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

zu Ziff. V. 16.1.27:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit, einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

zu Ziff. V. 16.2:

Die dortigen Hinweise dienen der Klarstellung und sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

5.19 Landwirtschaft

Gegen das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der sieben Windenergieanlagen an den dafür vorgesehenen Standorten bestehen aus fachlicher Sicht zur Wahrung der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken.

Das Vorhaben wird positiv bewertet, weil sich die Standorte der Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 3141 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen befinden, der Ausgleich für die dauerhafte Waldrodung über eine Walderhaltungsabgabe erfolgt und der naturschutzfachliche Ausgleich nicht auf landwirtschaftlich genutzter Fläche stattfindet.

5.20 sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- die Betreiberin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch forst- und naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG, BWaldG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Eingaben Dritter

In das Genehmigungsverfahren wurden von Seiten Dritter Eingaben eingereicht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Eingaben:

- Stellungnahmen zum WPD-Projekt Ebsdorfergrund, dort zu den Fachgebieten Ornithologie, Fledermaus und Wildkatze, eingereicht per Mail von der Bürgerinitiative Ebsdorfergrund, Wald ohne Windkraft e.V. (WoW), am 05.10.2023 und 19.10.2023.
- Stellungnahme zu dem Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Dreihausen - Nordeck“ des Ingenieurbüros Meteoserv vom 17.10.2022 und dem Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Ebsdorfergrund“ des Ingenieurbüros Meteoserv vom 17.10.2022, eingereicht per Mail von der Bürgerinitiative Ebsdorfergrund, Wald ohne Windkraft e.V. (WoW), am 17.07.2024.
- Stellungnahmen zu den Fachgebieten Fauna-Avifauna (Fledermäuse, Großvögel, Wildkatze), eingereicht per Mail von der Bürgerinitiative Ebsdorfergrund, Wald ohne Windkraft e.V. (WoW), am 21.07.2024.
- Stellungnahmen zu den Anträgen der wpd Onshore GmbH & Co. KG auf Genehmigung von 5 WEA in den Gemarkungen Dreihausen- Nordeck (Gz.: RPI-43.1-53e1240/2-2018/2) und der JUWI AG auf Genehmigung von 7 WEA in der Gemarkung Roßberg (Gz.: RPI-43.1-53e1240/1-2018/4), insbesondere zu den Themenfeldern Naturschutz und Trinkwassergefährdung, eingereicht per Mail von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) am 31.07.2024.
- Stellungnahme des Marburger Institutes für Ornithologie und Ökologie e. V. (MIO) zu dem geplanten Windpark in VRG 3141 um die Landessammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, mit dem Schwerpunkt der Landessammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, eingereicht per Mail am 04.09.2024
- Stellungnahme zu den Fachgebieten Trink- und Hochwasserschutz, eingereicht per Mail von der Bürgerinitiative Ebsdorfergrund, Wald ohne Windkraft e.V. (WoW), am 06.11.2024.

Diese Eingaben wurden von der Genehmigungsbehörde an die jeweils zuständigen Fachbehörden und -stellen weitergeleitet. Dies waren folgende Behörden und Stellen:

- Hinsichtlich naturschutzrechtlicher bzw. -fachlicher Belange die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I
- Hinsichtlich der Fragen, die im Zusammenhang mit der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle stehen, das Dez. 44.2 Gentechnik und Strahlenschutz beim Regierungspräsidium Gießen sowie das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I5 Strahlenschutz
- Hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung und Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- Hinsichtlich der Themen, die unmittelbar den technischen Immissionsschutz, also die Emissionen von Schall und Schatten betreffen, das Dezernat Immissionsschutz I

Die eingereichten Eingaben wurden von diesen Fachbehörden und -stellen entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten geprüft und im Rahmen der einzelnen fachlichen Stellungnahmen zu dem Windparkvorhaben berücksichtigt. Die von Dritten vorgebrachten Punkte sind so in das Genehmigungsverfahren eingeflossen und Gegenstand der fachlichen Beurteilung der Vorhabens geworden.

Den Dritten wurden schriftliche Erwidern auf ihre Eingaben übersandt.

Soweit erforderlich, wurden aus den Eingaben Auflagen und Bedingungen für die Genehmigung abgeleitet, die im vorliegenden Bescheid in Form von Nebenbestimmungen enthalten sind.

Gründe, die zum Versagen der Genehmigung hätten führen müssen, waren aus den Eingaben Dritter nicht zu erkennen.

7. Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag